Vermerk über die

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die
- Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.
- 1. Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: 13.11.2024

Seite 1

Beteiligungszeitraum: 03.06.2024 bis einschließlich 17.07.2024

Eingegangene Stellungnahmen: 26

Nr.	Einwender	Schreiben vom Eingang am	Abwägungs-re- levante Anregungen	Ohne abwä- gungsrelevante Anregungen
1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	vom 03.06.2024 am 03.06.2024		Х
2.	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege	vom 17.06.2024 am 17.06.2024		Х
3.	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz	vom 18.06.2024 am 18.06.2024		Х
4.	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege	vom 23.07.2024 am 23.07.2024	Х	
5.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	vom 17.07.2024 am 17.07.2024	Х	
6.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht	vom 08.07.2024 am 15.07.2024	Х	
7.	Kreisverwaltung Ahrweiler	vom 17.07.2024 am 17.07.2024	Х	
8.	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz	vom 15.07.2024 am 15.07.2024	Х	
9.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel	vom 15.07.2024 am 15.07.2024	Х	

Stand:	13.11.2024
	Seite 2

Nr.	Einwender	Schreiben vom Eingang am	Abwägungs-re- levante Anregungen	Ohne abwä- gungsrelevante Anregungen
10.	Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, Fachgruppe Betrieb	vom 18.07.2024 am 18.07.2024	Х	
11.	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr	vom 05.07.2024 am 05.07.2024		Х
12.	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Geschäftsbereich Verkehr, Fachgruppe V IV – Schwertransporte, Eisenbahnen, Seilbahnen, Schifffahrt-Bereich Eisenbahnen	vom 11.07.2024 am 11.07.2024		Х
13.	Forstamt Adenau	vom 24.06.2024 am 24.06.2024	Х	
14.	Landesamt für Geologie und Bergbau	vom 17.07.2024 am 17.07.2024	Х	
15.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	vom 16.07.2024 am 16.07.2024	Х	
16.	Ortsgemeinde Quiddelbach	vom 30.06.2023 am 30.06.2023	Х	
17.	Ortsgemeinde Wiesemscheid	vom 16.07.2024 am 16.07.2024	Х	
18.	Industrie- und Handelskammer Koblenz, Regionalgeschäftsstelle Bad-Neuenahr-Ahrweiler	vom 15.07.2024 am 15.07.2024		Х
19.	Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.	vom 20.06.2024 am 20.06.2024		Х
20.	Max-Planck-Institut für Radioastronomie, Radioobservatorium Effelsberg	vom 19.06.2024 am 19.06.2024		Х
21.	Deutscher Wetterdienst	vom 18.06.2024 am 18.06.2024		Х

4. Änderung des Bebauungsplans "Nürburgring Grand-Prix-Strecke", Ortsgemeinde Nürburg Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Einwender	Schreiben vom Eingang am	Abwägungs-re- levante Anregungen	Ohne abwä- gungsrelevante Anregungen
22.	Deutsche Telekom Technik GmbH	vom 12.07.2024 am 12.07.2024	Х	
23.	PLEdoc GmbH	vom 04.06.2024 am 04.06.2024		Х
24.	Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH	vom 04.06.2024 am 04.06.2024		Х
25.	SWB Regional Ver- und Entsorgung GmbH	vom 06.06.2024 am 06.06.2024		Х
26.	Amprion GmbH	vom 07.06.2024 am 07.06.2024		Х

<u>Mehrere Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange verweisen auf Ihre Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1</u>
<u>BauGB. Die dort gefassten Abwägungsvorschläge und Beschlussvorschläge werden nachrichtlich aufgeführt. Zum besseren Überblick werden diese Texte in der Schriftart Times New Roman und kursiv dargestellt.</u>

Stand: 13.11.2024 Seite 3

Lfd. Nr.	Einwender	Kurzinhalt der Anregungen	Abwägung	Beschlussvorschlag
4	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Lan- desdenkmal- pflege	Die GDKE, Direktion Landesdenkmalpflege verweist auf ihre Stellungnahme vom 28.11.2023 im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß 4 Abs. 1 BauGB. Darin enthalten waren folgende Hinweise: Burgruine Nürburg • Hinweis auf Berücksichtigung des Umgebungsschutzes im Sinne des § 4 (1) DSchG und § 13 (1) DSchG • Hinweis, dass Denkmalschutz als öffentlicher Belang zu berücksichtigen ist • Die geplanten Windenergieanlagen stellen eine prinzipielle Veränderung des Landschaftsbilds dar und bringen eine visuelle Beeinträchtigung der Nürburg mit sich. • Im "Gutachten zur Raumverträglichkeit aus baukultureller, denkmalpflegerischer und landschaftsästhetischer Perspektive" wird dies verdeutlicht, anhand dieser Studie sind die Auswirkungen als nicht erheblich zu bewerten.	Die Stellungnahme vom 28.11.2023 wurde in der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 03.04.2024 der Abwägung unterzogen. Das Abwägungsergebnis war Bestandteil der öffentlichen Auslegung und wurde der GDKE, Direktion Landesdenkmalpflege somit zur Kenntnis gebracht. Die Abwägung lautete wie folgt: Die möglichen Auswirkungen der Planung auf Belange des Denkmalschutzes wurden umfassend im Rahmen von zwei Fachgutachten geprüft (Anlagen 7 und 8 zum Bebauungsplan). Wie in der Stellungnahme der GDKE richtig beschrieben, liegt demnach keine erhebliche Beeinträchtigung der denkmalgeschützten Burgruine Nürburg vor. Dies gilt auch für größere Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 260 m. Ein entsprechendes ergänzendes Gutachten war Gegenstand der Offenlage (Anlage 9 zum Bebauungsplan). Zudem liegen Windenergieanlagen gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit, sodass die Belange der Windenergienutzung gegenüber Belangen des Denkmalschutzes höher gewichtet werden. Der Umweltbericht wurde in Kapitel 5.3.7 "Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter" redaktionell ergänzt.	Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege zur Kenntnis und verweist auf das Abwägungsergebnis aus der frühzeitigen Beteiligung vom 03.04.2024. Abstimmungsergebnis 5 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
75	Struktur- und Genehmigungs- direktion Nord, Regionalstelle Wasserwirt- schaft, Abfall- wirtschaft, Bo- denschutz	Die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, wiederholt folgende, bereits in ihrer Stellungnahme vom 27.11.2023 im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß§ 4 Abs. 1 BauGB enthaltenen Hinweise: Allgemeine Wasserwirtschaft	Die Stellungnahme vom 27.11.2023 wurde in der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 03.04.2024 der Abwägung unterzogen. Das Abwägungsergebnis war Bestandteil der öffentlichen Auslegung und wurde der SGD Nord somit zur Kenntnis gebracht. Die Abwägung lautete wie folgt: Der Umweltbericht wurde entsprechend in Kapitel 9.3.4 "Schutzgut Wasser" redaktionell ergänzt. Die Hinweise	Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Struk- tur- und Genehmigungsdirek- tion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirt- schaft, Bodenschutz zur Kenntnis und stimmt den Ab- wägungsvorschlägen zu.

Lfd. Nr.	Einwender	Kurzinhalt der Anregungen	Abwägung	Beschlussvorschlag
		 Die unmittelbaren Uferbereiche und die Vorländer des Gewässers sollten von Bebauung und Geländeveränderungen freigehalten werden (Abstand zwischen Bebauung und Gewässer sollte 25 m betragen) Hinweis auf Genehmigungspflicht von Wegen im 10-m-Bereich von Gewässern III. Ordnung (hierunter fallen auch temporäre Baustraßen, bauzeitliche Gewässerüberquerungen, Kabeltrassen) Aufgrund der Planung einer Wasserstofftankstelle Hinweis auf § 62 WHG und Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) 	hinsichtlich einzuhaltender Abstände zwischen baulichen Anlagen und Gewässern sind im Rahmen der nachgeord- neten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfah- ren bzw. Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.	Abstimmungsergebnis 5 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
		Starkregenvorsorge Hinweis, dass das Plangebiet gemäß der Sturzflutgefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz im Falle eines Starkregenereignisses gefährdet ist (Annahme: außergewöhnliches Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde – SRI 7). Die Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden (Gewährleistung eines möglichst schadlosen Abflusses, angepasste Bauweise). Windenergieanlagen und Solaranlagen sollten sich nicht negativ auf die Abflusssituation auswirken.	Der Aspekt der Starkregenvorsorge wurde im Rahmen der erstellten Entwässerungsstudie berücksichtigt. Die Rahmenbedingungen der Entwässerungsstudie wurden mit der SGD Nord abgestimmt. Der Umweltbericht wurde in Kapitel 9.4.4 "Schutzgut Wasser" redaktionell ergänzt. Aktuelle Ergänzung des Abwägungsvorgangs: Derzeit wird das Niederschlagswasser ohne das Vorhandensein zusätzlicher Entwässerungseinrichtungen entlang der Böschungen an der nördlichen Grenze des Plangebiets ohne Rückhaltung dem Gewässer zugeführt (Nebenarme des Wirftbachs). Zukünftig erfolgt die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers ortsnah durch Versickerung mittels Mulden-Rigolen Systemen. Die Mulden-Rigolen-Systeme werden an das geplante Regenrückhaltebecken am Geländetiefpunkt im Norden des Geltungsbereichs angeschlossen. Damit wird die Entwässerungssituation optimiert und den aktuellen entwässerungstechnischen Anforderungen angepasst. Die geplante Entwässerung trägt zur Verbesserung des Hochwasserrückhalts im Einzugsgebiet der Ahrbei.	

Lfd. Nr.	Einwender	Kurzinhalt der Anregungen	Abwägung	Beschlussvorschlag
		 Oberflächenwasserbewirtschaftung Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen zu o.g. Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Dem beigelegten Entwässerungskonzept kann grundsätzlich zugestimmt werden. Hinweis, dass für potenziell verunreinigtes Niederschlagswasser die sachgerechte Wiedereinleitung in den natürlichen Wasserkreislauf nach dem DWA-Regelwerk M 153 bzw. A 102 zu ermitteln und dem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis beizulegen ist. 	Der Hinweis ist im Rahmen des Antrags auf wasser- rechtliche Erlaubnis auf Ebene der Vorhabenzulas- sung zu berücksichtigen.	
6	Struktur- und Genehmigungs- direktion Nord, Regionalstelle Gewerbeauf- sicht	 Schallimmissionen Hinweis auf einzuhaltenden Tagrichtwert von 50 dB(A) und Nachtrichtwert von 35 dB(A) an allen Immissionsorten innerhalb des Sonderimmissionsgebiets Nürburgring. Gemäß der vorgelegten Schallimmissionsprognose wird aufgeführt, dass an einigen Immissionsorten der Grenzwert von 35 dB(A) überschritten wird (z.B. IO3 Hatzenbachstr. In Nürburg). Sofern von den Richtwerten abgewichen werden soll, ist eine Stellungnahme eines Lärmwirkungsforschers unter Beachtung der Gesamtbelastung (Vor- und Zusatzbelastung) vorzulegen. Aus dem Gutachten muss hervorgehen, bei welchen Immissionswerten in den Zeiten der Betriebsruhe des Nürburgrings der Schutzanspruch vor gesundheitlichen Schäden noch gewährleistet ist. 	Der Bebauungsplanentwurf enthält die Ausweisung einer Fläche für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen moderner Bauart. Die Rechtmäßigkeit des Plans hängt nicht davon ab, ob für die künftigen Anlagen ein nächtlicher Immissionsgrenzwert von 35 dB(A) oder von 39 dB(A) gilt. Welchen Grenzwert die Anlagen letztlich einzuhalten haben, kann daher im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entschieden werden. Die Forderung eines Gutachtens zur Lärmwirkung bezieht sich lediglich auf den Fall, dass von den Richtwerten [50 dB(A) tags, 35 dB(A) nachts] abgewichen werden soll. Es handelt sich hierbei jedoch um eine Frage, ob der Investor im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren überhaupt eine Abweichung von den Richtwerten beantragt. Für den Bebauungsplan ist entscheidend, dass Windenergieanlagen moderner Bauart, welche die hier in Rede stehenden Richtwerte, gegebenenfalls mit schallreduzierenden Maßnahmen, einhalten, auf der vorgesehenen Fläche errichtet und betrieben werden können. Der Planentwurf trifft mit gutem Grund keine Aussage zu Richtwerten, zumal rechtliche Zweifel bestehen, ob es überhaupt zulässig ist,	Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht zur Kenntnis und stimmt den Abwägungsvorschlägen zu. Abstimmungsergebnis 5 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Lfd. Nr.	Einwender	Kurzinhalt der Anregungen	Abwägung	Beschlussvorschlag
			einen Richtwert der fraglichen Art in einem Bebau- ungsplan festzusetzen. Auf der Ebene der Bebauungsplanung bedarf es demnach keines Gutachtens zur Lärmwirkung für den erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmi- gungsverfahren relevanten etwaigen Fall der Abwei- chung von den von der Gewerbeaufsicht genannten Richtwerten.	
7	Kreisverwaltung Ahrweiler	 Landesplanung / Städtebau Hinsichtlich der Belange der Raumordnung und Landesplanung wird auf das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung durch die SGD Nord vom 20.12.2023 verwiesen. Die darin enthaltenen Maßgaben sind zu beachten. 	Der Hinweis auf das Ergebnis der Raumverträglich- keitsprüfung und die darin enthaltenen und zu beach- tenden Maßgaben findet sich in der Begründung in Kapitel 4.5 "Raumordnungsverfahren".	Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Kreis- verwaltung Ahrweiler zur Kenntnis und stimmt den Ab- wägungsvorschlägen zu. Die Textliche Festsetzung Nr.
		 Naturschutz <u>Eingriff und Ausgleich</u> Der "Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz" wurde nicht vollständig methodenkonform angewendet. Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs wurde neben der integrierten Biotopbewertung die schutzgutbezogene Bewertung nicht leitfadenkonform durchgeführt und die Ermittlung des schutzgutbezogenen Kompensationsbedarfs außer Acht gelassen. 	Die Landeskompensationsverordnung – LKompV findet gemäß § 1 Nr. 1 LKompV keine Anwendung auf Bauleitpläne. Damit ist auch der auf Grundlage von § 2 Abs. 5 LKompV veröffentlichte "Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland Pfalz" im Rahmen der Bauleitplanung nicht anzuwenden. Dennoch wurde für die Bebauungsplanfassung zur Offenlage, die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung in Anlehnung an den Praxisleitfaden erstellt. Da die Untere Naturschutzbehörde jedoch eine vollständig methodenkonforme Anwendung des Praxisleitfadens empfiehlt, wurde die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung dementsprechend redaktionell fortgeschrieben. Hie-	1.6.1 zum planexternen Ausgleich wird angepasst und der Umweltbericht hinsichtlich der Ermittlung des Kompensationsbedarfs, der Kompensationsverpflichtung für Eingriffe in das Schutzgut Landschaft durch vertragliche Vereinbarung sowie hinsichtlich des Brutplatzes des Uhus außerhalb des Geltungsbereichs redaktionell ergänzt. Abstimmungsergebnis 5 Ja-Stimmen
			raus ergeben sich keine Kompensationsbedarfe über die bereits in der Entwurfsfassung zur Offenlage ermittelten Kompensationsbedarfe hinaus. Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs wurde eine schutzgutbezogene Betrachtung vorgenommen.	Nein-Stimmen Enthaltungen

Lfd. Nr.	Einwender	Kurzinhalt der Anregungen	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Die schutzgutbezogene Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden und Landschaft ist in Kapitel 9.2.2. des Umweltberichtes dokumentiert. Für die weiteren Schutzgüter sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.	
		Berechnung "Biotopwertzuwachs" durch die Ausgleichsmaßnahmen erfolgte nur in Anlehnung an Praxisleitfaden	Die Berechnung des Biotopwertezuwachses durch die Ausgleichsmaßnahmen erfolgte leitfadenkonform. Die Biotopwertpunkte wurden der Biotopwertliste des Praxisleitfadens entnommen. Für Waldbiotoptypen ist stets eine kumulative Bewertung anhand der Kriterien zu erfolgen, die im Praxisleitfaden vor der Gruppe A (Wald) genannt sind. Diese sind dem Grundwert der Waldbiotope zuzurechnen. Diese Aufwertungen zum Grundwert werden in den Maßnahmenblättern in der Zeile "Biotopwertezuwachs" begründet (siehe Umweltbericht, Kapitel 9.6.3).	
		Biotoptyp AG2 nach Auffassung der UNB als Ziel für eine Kompensationsmaßnahme zu unbestimmt und sollte sich eher an der "heutigen potentiell natürlichen Vegetation" orientieren. Nach Auffassung der UNB sollten die Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich des Biotoptyps differenziert und konkretisiert werden.	Die Auswahl des Biotoptyps AG2 im Rahmen der Aufforstung (Ausgleichsmaßnahme A1) und des Waldumbaus (Ausgleichsmaßnahme A2) erfolgte in Abstimmung mit dem Forstamt Adenau. Die Auswahl begründet sich in der beabsichtigten Herstellung einer großen Baumartenvielfalt, um eine gute Entwicklung des Waldes in Zeiten sich verändernder Klimabedingungen zu ermöglichen. Welche Baumarten sich am besten an den Klimawandel anpassen, kann derzeit nicht abschließend bestimmt werden, weshalb von eine weiteren Konkretisierung abgesehen wird.	
		Biotoptyp AG2 ist in Praxisleitfaden mit 13 Wert- punkten angegeben. Zuschläge sollten zusätz- lich begründet werden.	Der Zuschlag wird in Kapitel 9.6.3 des Umweltberichts im Maßnahmenblatt der Maßnahme A1 in der Zeile "Biotopwertezuwachs" begründet: "Der Laubmischwald (AG2) mit hoher Baumartenvielfalt hat 14 WP pro m²." Der Waldgrundtyp hat 13 BWP. Für die	

Lfd. Nr.	Einwender	Kurzinhalt der Anregungen	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Baumartenvielfalt (Vorhandensein von mind. 3 stand- ortheimischen Baumarten) kann gemäß Praxisleitfa- den ein Punkt zugeschlagen werden.	
			Für die Ausgleichsmaßnahme A2 wird die Aufwertung um zwei Wertpunkte gemäß Praxisleitfaden folgendermaßen begründet: "hohe Baumartenvielfalt und einem Nutzungsverzicht für die 1. Waldgeneration" (siehe Maßnahmenblatt, Zeile "Biotopwertezuwachs, A2, Umweltbericht, Kapitel 9.6.3)	
		 Die Maßnahmenbezeichnung A1 und A2 in den textlichen Erläuterungen der Begründung wurde gegenüber der kartographischen Darstellung vertauscht. 	Die Tabelle 21 im Umweltbericht wurde redaktionell angepasst.	
		Die Neuanlage von Wald ist leitfadenkonform mit einer Entwicklungszeit von über 30 Jahren anzugeben. Entsprechend sollte ein time-lag-Ef- fekt mit Faktor 2 zugrunde gelegt werden. Für die Ausgleichsmaßnahme A2 ist der time-lag-Ef- fekt mit dem Faktor 1,5 anzusetzen. Abweichun- gen hiervon sollten schlüssig erläutert werden.	Die Waldtypen erhalten gemäß Praxisleitfaden einen Grundwert unabhängig von ihrem Alter. Lediglich für historisch alte Wälder wird ein zusätzlicher Punkt vergeben. Weiterhin erhalten Aufforstungen einen eigenen Biotopwert, weshalb bei Annahme des Zielbiotops "AG2" ein time-lag-Faktor angesetzt wird. Ein einheitlicher Wert dieses time-lag-Faktors wird im Praxisleitfaden nicht angegeben.	
			Da gemäß Artenliste für die Maßnahme A1 (Aufforstung) sowohl schnellerwachsende als auch langsamer wachsende Arten vorgesehen sind, kann davon ausgegangen werden, dass die grundsätzliche Waldstruktur in 30 Jahren vorhanden ist, auch wenn sich einige Baumarten noch in der Dickungsphase befinden.	
			Bzgl. der Maßnahme A2 (Waldumbau) wurde ein time-lag-Faktor von 1,2 (5 bis 10 Jahre) angesetzt, da auf der Fläche teilweise bereits Laubjungbäume vorhanden sind und der gestaffelte Waldumbau in 10 Jahren abgeschlossen werden soll. Durch die Fichtenentnahme können sich die bereits vorhandenen	

Lfd. Nr.	Einwender	Kurzinhalt der Anregungen	Abwägung	Beschlussvorschlag
			jungen Laubbäume besser entwickeln. Die grund- sätzliche Waldstruktur wird in 10 Jahren somit bereits bestehen, auch wenn sich einige Pflanzungen noch in der Dickungsphase befinden werden.	
		 In den Textlichen Festsetzungen zur Anlage einer Glatthaferwiese sollten die Mahdzeitpunkte nicht starr festgelegt werden. 	Die Textliche Festsetzung Nr. 1.6.1 wurde dahingehend angepasst, dass die Mahdzeitpunkte der dreimal jährlichen Mahd nicht mehr festgelegt werden.	
		 Kompensation Schutzgut Landschaft Für die Kompensation durch Ersatzzahlung auf Ebene der Vorhabenzulassung besteht nach Auffassung der UNB keine Rechtsgrundlage, da zwingend nach § 18 Abs. 2 BNatSchG zu verfahren ist. Verweis auf Hintergrundpapier "Kompensation von Eingriffen in das Landschaftsbild durch Windenergieanlagen im genehmigungsverfahren und in der Bauleitplanung" (FA Wind, 2016 Berlin). Demnach kann der Ausgleich durch entsprechende Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen oder als "Ersatzzahlung" im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags nach § 11 BauGB erfolgen. Die Kreisverwaltung weist darauf hin, dass die Ersatzzahlung gemäß dem Hintergrundpapier der FA Wind mit einem rechtlichen Risiko verbunden sein kann. Die Untere Naturschutzbehörde erachtet die Durchführung geeigneter Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds für erforderlich und rät aus Gründen der Rechtssicherheit zur Kompensation der Beeinträchtigungen. 	Nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB können anstelle von Darstellungen und Festsetzungen auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB zum Ausgleich getroffen werden (städtebaulicher Vertrag). Die Kompensationsverpflichtung für Eingriffe in das Schutzgut Landschaft wird daher auf der Rechtsgrundlage von § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB in Verbindung mit (einer erweiternden Auslegung des) § 200a sowie § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB nach Maßgabe einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Ortsgemeinde Nürburg und dem antragstellenden Anlagenbetreiber in Form einer Ersatzzahlung erfüllt. Soweit es um die Höhe der Ersatzzahlung geht, sind die Bestimmungen des § 7 LKompVO heranzuziehen. In dem städtebaulichen Vertrag wird geregelt, dass sich der antragstellende Anlagenbetreiber gegenüber der Ortsgemeinde Nürburg verpflichtet, die diesem Vertrag obliegende Ersatzzahlung unmittelbar an die Ortsgemeinde Nürburg zu leisten. Die Ersatzzahlung ist für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden. Die Ermittlung der Höhe der Ersatzzahlung sowie die umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen sind Gegenstand des städtebaulichen Vertrags. Der Umweltbericht wurde diesbezüglich in den Kapiteln 9.6.2. und 9.6.3 redaktionell ergänzt. Eine Ersatzzahlung ist hier deshalb angebracht, weil Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von	

Lfd. Nr.	Einwender	Kurzinhalt der Anregungen	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Mast- oder Turmbauten verursacht werden, nach § 6 Abs. 1 Satz 3 LKompVO nicht ausgleichbar oder ersetzbar sind.	
			Der städtebauliche Vertrag über die Ersatzzahlung sollte aus Gründen der Rechtssicherheit spätestens zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Plan vorliegen und zudem in der Planbegründung im Zusammenhang mit der Behandlung der Kompensationsfrage in Bezug genommen werden (vgl. dazu Wagner, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Loseblattkommentar, Stand: Jan. 2024, § 1a Rn. 132 mit weiterem Nachweis).	
			In praktischer Hinsicht kann in der Weise verfahren werden, dass der Ortsgemeinderat Nürburg in seiner Sitzung zur Beschussfassung über den Bebauungsplan zunächst den städtebaulichen Vertrag billigt und anschließend den Planbeschluss fasst. Die Planbegründung liegt dem Ortsgemeinderat in der im Zuge der Sitzungsvorbereitung bereits ergänzten Fassung vor. Die Ergänzung betrifft Ausführungen dazu, dass den Anforderungen der Kompensation durch den städtebaulichen Vertrag Rechnung getragen wird. Durch die Ergänzung entsteht kein Erfordernis zur Durchführung einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange.	
			Dass der städtebauliche Vertrag im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht ausgelegen hat, erweist sich nach bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung als unschädlich (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.04.2012 – 4 CN 3/11, NVwZ 2012, S. 1338/1339 Rn. 9, 10).	
		Flächenversiegelung, Wasserrückhalt	Der Ausgleich von Eingriffen in das Schutzgut Boden erfolgt vollumfänglich im Rahmen der definierten und	

Lfd. Nr.	Einwender	Kurzinhalt der Anregungen	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Die Schutzgüter Boden und Wasser sind nicht ausreichend einer schutzgutbezogenen Be- trachtung unterzogen worden.	planungsrechtlich gesicherten Ausgleichsflächen und Maßnahmen.	
		 Insbesondere die durch die weitere Flächenver- siegelung verursachte Beeinträchtigung des Bo- dens sollte aus Sicht der UNB vollständig kom- pensiert werden. Die bereits jetzt durch Starkre- gen vorbelasteten Vorfluter und gefährdeten Be- reiche werden durch die geplante Flächenver- siegelung zusätzlich belastet. 	Es wurde ein Entwässerungskonzept erstellt, das Gegenstand der Anlage 10 ist und zusammenfassend in Kapitel 9.4.4 des Umweltberichts wiedergegeben wird. Die Fachbehörde SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz hat dem Entwässerungskonzept in ihrer Stellungnahme vom 17.07.2024 zugestimmt.	
		Ein bestmöglicher Wasserrückhalt sollte erwogen werden.	Die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers erfolgt ortsnah durch Versickerung mittels Mulden-Rigolen Systemen. Die Mulden-Rigolen-Systeme werden an das Regenrückhaltebecken am Geländetiefpunkt im Norden des Geltungsbereichs angeschlossen. Damit wird die Entwässerungssituation auch für die bestehenden Stellplatzflächen optimiert und den aktuellen entwässerungstechnischen Anforderungen angepasst.	
			Derzeit wird das Niederschlagswasser ohne das Vorhandensein zusätzlicher Entwässerungseinrichtungen entlang der Böschungen an der nördlichen Grenze des Plangebiets ohne Rückhaltung dem Gewässer zugeführt (Nebenarme des Wirftbachs). Die Planung lässt somit keine negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt erwarten und trägt zur Verbesserung des Hochwasserrückhalts im Einzugsgebiet der Ahr bei.	
		 Artenschutzrechtliche Beurteilung Eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde nicht ergänzt. Die Untersuchungstiefe und die Ausführungen im Umweltbericht entsprechen jedoch den Anforderungen der UNB. 	Eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung liegt vor (siehe Anlage 6). Diese war Gegenstand der Offenlage.	

Lfd. Nr.	Einwender	Kurzinhalt der Anregungen	Abwägung	Beschlussvorschlag
		 Nach den Erkenntnissen durch die Beteiligung des Naturschutzbeirates befindet sich ein Brutplatz des Uhus im Steinbruch südlich des Geltungsbereichs. Aufgrund der Lage im erweiterten Prüfbereich ist jedoch das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen. Weitere Untersuchungen werden nur erforderlich, wenn die Durchstreichhöhe der Anlagen 80 m unterschreitet. Die UNB empfiehlt daher, die Höhe der Rotorunterkante im Bebauungsplan festzusetzen, um Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher ausschließen zu können. 	Der Umweltbericht wird in Kapitel 9.4.2 "Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt" redaktionell ergänzt. Eine Regelung bezüglich der Höhe der Rotorunterkante im Bebauungsplan ist nicht erforderlich, da die Bestimmungen des BNatSchG gesetzliche Grundlage und damit obligatorisch zu erfüllen sind. Zudem sei darauf hingewiesen, dass sich bei der potenziellen Anlagenkonfiguration gemäß dem städtebaulichen Konzept mit einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162 m eine Durchstreichhöhe von 88 m ergibt und die Vorgaben mit diesem Anlagentyp erfüllt werden. Die abschließende Prüfung obliegt jedoch grundsätzlich dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unter Zugrundelegung des beantragten Anlagentyps.	
		 Wasserwirtschaft Bauliche Anlagen sollten nur mit einem Abstand von 25 m zum Gewässer errichtet werden. Die Errichtung, der Betrieb und die Veränderung einer Anlage sowie der Neubau von Wegen im 10 m Bereich von Gewässern III. Ordnung bedarf der Genehmigung nach § 31 LWG. 	Die erforderlichen Abstände werden eingehalten. Die festgesetzte Baufläche (Sonstiges Sondergebiet) befindet sich in einer Entfernung zu dem östlich des Geltungsbereichs verlaufenden Wirftbach von ca. 150 m.	
		Bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis (SRI10) können im Planungsbereich gemäß Sturzflutgefahrenkarte Wassertiefen mit bis zu 100 cm und Fließgeschwindigkeiten mit bis zu 2,0 m/s entstehen.	Es wurde ein Entwässerungskonzept erstellt, das Gegenstand der Anlage 10 ist. Demnach erfolgt die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers ortsnah durch Versickerung mittels Mulden-Rigolen Systemen. Die Mulden-Rigolen-Systeme werden an das Regenrückhaltebecken am Geländetiefpunkt im Norden des Geltungsbereichs angeschlossen. Damit wird die Entwässerungssituation auch für die bestehenden Stellplatzflächen optimiert und den aktuellen entwässerungstechnischen Anforderungen angepasst. Derzeit wird das Niederschlagswasser ohne	

Lfd. Nr.	Einwender	Kurzinhalt der Anregungen	Abwägung	Beschlussvorschlag
			das Vorhandensein zusätzlicher Entwässerungseinrichtungen entlang der Böschungen an der nördlichen Grenze des Plangebiets ohne Rückhaltung dem Gewässer zugeführt (Nebenarme des Wirftbachs). Um mehr Niederschlagswasser in der Fläche zurückzuhalten, wurde eine höhere Bemessungshäufigkeit angesetzt, als nach DWA-A 138-1 unter Zugrundelegung der örtlichen Gegebenheiten erforderlich wäre. Die geplante Entwässerung hat damit keine negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und trägt zur Verbesserung des Hochwasserrückhalts im Einzugsgebiet der Ahr bei.	
		Brandschutz Zum Thema Brandschutz verweist die Kreisverwaltung Ahrweiler auf ihre Stellungnahme vom 24.11.2023 im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß 4 Abs. 1 BauGB. Darin enthalten waren folgende Hinweise: • Es werden Hinweise zu folgenden Themen gegeben: • Löschwasserversorgung, Löschwasserbevorratung • Erreichbarkeit des Plangebietes durch Einsatzfahrzeuge • Hinweis auf "Leitfaden Brandschadensfälle" des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten	Die Stellungnahme vom 24.11.2023 wurde in der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 03.04.2024 der Abwägung unterzogen. Das Abwägungsergebnis war Bestandteil der öffentlichen Auslegung und wurde der Kreisverwaltung Ahrweiler somit zur Kenntnis gebracht. Die Abwägung lautete wie folgt: Die Hinweise sind im Rahmen der nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bzw. Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.	
8	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz	 Landschaftsbild, Vorbelastung Die im Umweltbericht pro WEA vorgetragenen Vorbelastungen gehen u.E. fehl. Die ca. 250 m hohen Anlagen mit drehenden Rotoren und ein- hergehender Bewegungsunruhe können nicht mit Sendemasten im Umfeld, mit in der Regel schlanken Masten und Höhen zwischen 20 und 40 Metern, ohne drehende Rotoren und ohne 	Ausführungen zu bestehenden Vorbelastungen des Landschaftsbilds finden sich im Umweltbericht in Kapitel 9.3.6 und 9.4.6 "Schutzgut Landschaft". Daraus geht hervor, dass das Landschaftsbild im Nah-, Mittel- und Fernsichtbereich durch verschiedene Anlagen technisch vorgeprägt ist. Unter anderem aufgrund bestehender Windenergieanlagen,	Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zur Kenntnis und stimmt den Abwägungsvorschlägen zu. Der Umweltbericht wird hinsichtlich der Kompensationsverpflichtung für Eingriffe in

Lfd. Nr.	Einwender	Kurzinhalt der Anregungen	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Nachtbefeuerung/ Flugsicherung oder mit Stromgittermasten in einen Vergleich gestellt werden. Der Verweis auf die Nordschleife als Vorbelastung geht in Bezug auf die Fernwirkung/das Landschaftsbild ebenfalls fehl. Die Nordschleife ist ein am Boden liegendes Band, welches in der Fernwirkung keine Rolle spielt. • Die Errichtung von Windenergieanlagen in der hier beabsichtigten Größenordnung sehen wir daher als bedenklich an.	aber auch durch weitere technische Anlagen, wie z.B. Sendemasten, die aufgrund ihrer Höhe ebenfalls optisch im Landschafsraum wirken. Auch wenn die Anlagen gegenüber den höheren Windenergieanlagen nicht dieselbe Fernwirkung entfalten, tragen diese zur Vorbelastung des Landschaftsraumes in der Gestalt eines technisch vorgeprägten Erscheinungsbilds bei. Im Umweltbericht wird in Bezug auf die Nordschleife und baulichen Anlagen des Nürburgrings als Vorbelastung ausgeführt, dass diese aufgrund der vergleichsweise geringen Höhen der Anlagen in deren näheren Umfeld sichtbar sind. Die erstellten Landschaftsbildvisualisierungen zeigen, dass die Sichtanteile der geplanten WEA zum Teil deutlich durch vorgelagerte Vegetation und reliefbedingt herabgesetzt sind. Die vollständige Sichtbarkeit der geplanten Anlagen ist lediglich von exponierten Anhöhen sowie von Aussichtstürmen gegeben. Die gewählten Betrachterstandorte ermöglichen aufgrund der exponierten Lage gleichzeitig die Sicht auf die technische Vorbelastung der Infrastruktur des Nürburgrings. Dennoch sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch das Vorhaben in Abhängigkeit der Wirkzone in unterschiedlicher Intensität gegeben und aufgrund des Vorhabentyps nicht vermeidbar. Gemäß § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Die Festsetzung des Gebiets zur Windenergienutzung ermöglicht die Errichtung und den Betrieb von	das Schutzgut Landschaft durch vertragliche Vereinba- rung redaktionell ergänzt. Abstimmungsergebnis 5 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Lfd. Nr.	Einwender	Kurzinhalt der Anregungen	Abwägung	Beschlussvorschlag
			zwei Windenergieanlagen moderner Bauart. Dieser Festsetzung wird unter Berücksichtigung der Abwägungsdirektive des § 2 EEG 2023 ein höheres Gewicht beigemessen als dem Schutz der mit der Festsetzung verbundenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.	
		 Die Kompensation von Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaft im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgt, ist rechtlich nicht zulässig. § 1a Abs. 3 BauGB verpflichtet zur abschließenden Abarbeitung der Eingriffsregelung. Vorschlag, eine Teilkompensation durch den Abriss der nicht funktionsfähigen Achterbahn auf dem Nürburgring zu schaffen. 	Nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB können anstelle von Darstellungen und Festsetzungen auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB zum Ausgleich getroffen werden (städtebaulicher Vertrag). Die Kompensationsverpflichtung für Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild wird daher auf der Rechtsgrundlage von § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB in Verb. mit (einer erweiternden Auslegung des) § 200a sowie § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB nach Maßgabe einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Ortsgemeinde Nürburg und dem antragstellenden Anlagenbetreiber in Form einer Ersatzzahlung erfüllt. Soweit es um die Höhe der Ersatzzahlung geht, sind die Bestimmungen des § 7 LKompVO heranzuziehen. In dem städtebaulichen Vertrag wird geregelt, dass sich der antragstellende Anlagenbetreiber gegenüber der Ortsgemeinde Nürburg verpflichtet, die diesem Vertrag obliegende Ersatzzahlung unmittelbar an die Ortsgemeinde Nürburg zu leisten. Die Ersatzzahlung ist für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden. Die Ermittlung der Höhe der Ersatzzahlung sowie die umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen sind Gegenstand des städtebaulichen Vertrags. Der Umweltbericht wurde diesbezüglich in den Kapiteln 9.6.2. und 9.6.3 redaktionell ergänzt. Eine Ersatzzahlung ist hier deshalb angebracht, weil Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mast- oder Turmbauten verursacht werden, nach § 6	

Lfd. Nr.	Einwender	Kurzinhalt der Anregungen	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Abs. 1 Satz 3 LKompVO nicht ausgleichbar oder ersetzbar sind.	
			Der städtebauliche Vertrag über die Ersatzzahlung sollte aus Gründen der Rechtssicherheit spätestens zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Plan vorliegen und zudem in der Planbegründung im Zusammenhang mit der Behandlung der Kompensationsfrage in Bezug genommen werden (vgl. dazu Wagner, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Loseblattkommentar, Stand: Jan. 2024, § 1a Rn. 132 mit weiterem Nachweis).	
			In praktischer Hinsicht kann in der Weise verfahren werden, dass der Ortsgemeinderat Nürburg in seiner Sitzung zur Beschussfassung über den Bebauungsplan zunächst den städtebaulichen Vertrag billigt und anschließend den Planbeschluss fasst. Die Planbegründung liegt dem Ortsgemeinderat in der im Zuge der Sitzungsvorbereitung bereits ergänzten Fassung vor. Die Ergänzung betrifft Ausführungen dazu, dass den Anforderungen der Kompensation durch den städtebaulichen Vertrag Rechnung getragen wird. Durch die Ergänzung entsteht kein Erfordernis zur Durchführung einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange. 0	
			Dass der städtebauliche Vertrag im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht ausgelegen hat, erweist sich nach bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung als unschädlich (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.04.2012 – 4 CN 3/11, NVwZ 2012, S. 1338/1339 Rn. 9, 10).	
			Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 LKompVO sind von Wind- energieanlagen verursachte Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch Maßnahmen, wie etwa den vorgeschlagenen Abriss der Achterbahn auf dem	

Lfd. Nr.	Einwender	Kurzinhalt der Anregungen	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Nürburgring, nicht kompensierbar. Es handelt sich bei der Achterbahn zudem um eine genehmigte An- lage in Privatbesitz.	
9	Dienstleistungs- zentrum Ländli- cher Raum Westerwald- Osteifel	 Der DLR äußert Bedenken bzgl. der Ausgleichsmaßnahme A1, da der Nachweis fehlt, dass produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen nicht in ausreichender Form zur Verfügung stehen oder vereinbart werden können. Sollte dieser Nachweis nachgereicht werden und die frühzeitige Einbindung des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebes nachweislich erfolgt sein, kann der DLR die Maßnahme A1 voraussichtlich mittragen. 	Die Ausgleichsfläche A1 umfasst eine Aufforstung auf einer ca. 1,1 ha großen Teilfläche sowie die Entwicklung einer Glatthaferwiese auf einer ca. 1 ha großen Teilfläche. Die Grünlandentwicklung dient der Erfüllung der Kompensationsverpflichtungen und verbleibt gleichzeitig in landwirtschaftlicher Nutzung, sodass die Maßnahme produktionsintegriert erfolgen kann. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Ortsgemeinde Nürburg.	Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum zur Kenntnis und stimmt dem Abwägungsvorschlag zu. Abstimmungsergebnis 5 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
10	Landesbetrieb Mobilität Cochem-Kob- lenz, Fach- gruppe Betrieb	Der LBM Cochem-Koblenz wiederholt folgende, bereits in seiner Stellungnahme vom 08.12.2023 im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß§ 4 Abs. 1 BauGB enthaltenen Hinweise: Anbindung • Hinweis auf Notwendigkeit einer Sondernutzungserlaubnis bei Anlage der Zufahrt im Zuge der freien Strecke. Die Erteilung dieser Erlaubnis wird dem Vorhabenträger in Aussicht gestellt und ist vor Baubeginn schriftlich beim LBM Cochem-Koblenz zu beantragen. Folgender Hinweis zur Anbindung des Plangebietes wird ergänzt:	Die Stellungnahme vom 08.12.2023 wurde in der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 03.04.2024 der Abwägung unterzogen. Das Abwägungsergebnis war Bestandteil der öffentlichen Auslegung und wurde dem LBM Cochem-Koblenz somit zur Kenntnis gebracht. Die Abwägung lautete wie folgt: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beachten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Abschluss einer Baudurchführungsvereinbarung ist	Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme des LBM Cochem-Koblenz zur Kenntnis und verweist auf das Abwägungsergebnis aus der frühzeitigen Beteiligung vom 03.04.2024. Abstimmungsergebnis 5 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen
		 Vor Baubeginn ist mit dem LBM Cochem-Koblenz eine Baudurchführungsvereinbarung für die Erschließung des Plangebiets abzuschließen. 	nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens, sondern vor Beginn der Bauarbeiten zwischen dem LBM Cochem-Koblenz und dem Vorhabenträger ab- zuschließen.	

Lfd. Nr.	Einwender	Kurzinhalt der Anregungen	Abwägung	Beschlussvorschlag
		 Bauverbotszone Hinweis zur Freihaltung der Bauverbotszone von 20 m zum befestigten Fahrbahnrand der B 258 gem. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und von 15 m zum befestigten Fahrbahnrand der K 73 gem. § 22 Landesstraßengesetz (LStrG). Der LBM stellt in Aussicht, die Bauverbotszone für die Anlage von Stellplätzen im westlichen Bereich des Plangebietes an der B 258 die Bauverbotszone zu reduzieren. Der genaue Abstand zur klassifizierten Straße ist im Vorfeld mit dem LBM abzustimmen. 	Der Abstand zwischen der geplanten Stellplatzfläche und dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der B 258 beträgt ca. 12,5 Meter. Die geplante Stellplatzfläche stellt eine Fortsetzung der bestehenden Stellplatzfläche dar, die bereits im Bestand den o.g. Abstand zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der B 258 aufweist (siehe Abbildung). Stellplätze Bestand	
		Abstände • Hinweis, dass ein Abstand von 88 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn bis zur Mitte des Mastes von WEA gemäß dem Rundschreiben "Windenergie" einzuhalten ist.	Die geplanten Windenergieanlagen sind innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zu errichten. Diese befinden sich in größerer Entfernung als 88 m zum Rand der befestigten Fahrbahn, sodass die Abstände eingehalten werden.	
13	Forstamt Adenau	 Umwandlungsantrag Die Umwandlungserklärung wird erteilt. Der Antrag auf Waldrodung ist mindestens drei Monate vor Baubeginn beim Forstamt Adenau zu stellen. Zudem ist zeitgleich ein Antrag auf Erstaufforstung in der Gemarkung Kottenborn, Flur 7, Flurstück-Nr. 67 zu stellen. 	Die Hinweise des Forstamts Adenau werden bei der Beantragung der Waldumwandlung durch die Ortsge- meinde Nürburg berücksichtigt. Der Umwandlungs- antrag wird gesondert im Nachgang des Flächennut- zungsplanverfahrens zum immissionsschutzrechtli- chen Genehmigungsverfahren gestellt.	Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Forstamts Adenau zur Kenntnis und stimmt dem Abwägungsvorschlag zu. Abstimmungsergebnis
		 Dem Rodungsantrag ist eine standortbezogene Vorprüfung gem. UVPG sowie eine Umweltstu- die sowie artenschutzrechtliche Prüfung der be- troffenen Waldfläche beizulegen. 		5 Ja-Stimmen0 Nein-Stimmen0 Enthaltungen

Lfd. Nr.	Einwender	Kurzinhalt der Anregungen	Abwägung	Beschlussvorschlag
14	Landesamt für Geologie und Bergbau	Das Landesamt für Geologie und Bergbau verweist auf seine Stellungnahme 21.11.2023 im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß§ 4 Abs. 1 BauGB. Darin waren folgende Hinweise enthalten: Bergbau / Altbergbau • Hinweis, dass der Geltungsbereich im Bereich des auf Schwefelkies verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Rosalie" liegt. Es ist kein Altbergbau dokumentiert und aktuell erfolgt kein Bergbau unter Bergaufsicht. • Hinweis, dass grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann.	Die Stellungnahme vom 21.11.2023 wurde in der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 03.04.2024 der Abwägung unterzogen. Das Abwägungsergebnis war Bestandteil der öffentlichen Auslegung und wurde dem Landesamt für Geologie und Bergbau somit zur Kenntnis gebracht. Die Abwägung lautete wie folgt: Der Umweltbericht wurde hinsichtlich des erloschenen Bergwerksfelds "Rosalie" in Kapitel 9.3.3 "Schutzgut Boden und Fläche" redaktionell ergänzt.	Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Landesbetriebs für Geologie und Bergbau zur Kenntnis und stimmt den Abwägungsvorschlägen zu. Abstimmungsergebnis 5 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
		Geologiedatengesetz • Hinweis auf rechtzeitige Anzeigepflicht bei der Durchführung von Bohrungen bzw. geologischen Untersuchungen gemäß dem Geologiedatengesetz.	Der Hinweis ist im Rahmen nachgeordneter Planungen zu berücksichtigen. Ein entsprechender Hinweis wurde im Bebauungsplan aufgenommen.	
		 Folgende Hinweise werden ergänzt: Bergbau / Altbergbau Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schwerem Gerät erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen. 	Aktuelle Ergänzung des Abwägungsvorgangs: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.	
		Bitte um Zusendung des in der Entwässerungs- studie erwähnten Baugrundgutachtens für die zwei Standorte der Windenergieanlagen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das in Rede stehende Baugrundgutachten wurde im Auftrag eines Projektentwicklers für die Standorte der zwei beantragten Windenergieanlagen im Plangebiet er- stellt und kann zur Verfügung gestellt werden.	
15	Landwirtschafts- kammer Rhein- land-Pfalz	Ausgleich Nach Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft wird die Maßnahme A1 kritisiert, da sich	Die Ausgleichsfläche A1 umfasst eine Aufforstung auf einer ca. 1,1 ha großen Teilfläche sowie die Ent- wicklung einer Glatthaferwiese auf einer ca. 1 ha gro- ßen Teilfläche. Die Grünlandentwicklung dient der	Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Land-

Lfd. Nr.	Einwender	Kurzinhalt der Anregungen	Abwägung	Beschlussvorschlag
		das Vorhaben innerhalb der freien Feldflur befinde. Umliegende Grünlandflächen werden durch den geplanten Forstbereich verschattet, was zu Ertragseinbußen führen kann. • Die Fläche befindet sich zudem in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Hier soll dem Belang der Landwirtschaft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen ein besonders Gewicht beigemessen werden.	Erfüllung der Kompensationsverpflichtungen und verbleibt gleichzeitig in landwirtschaftlicher Nutzung, sodass die Maßnahme produktionsintegriert erfolgen kann. Somit wird die Fläche nicht insgesamt, sondern lediglich der Teilbereich der Aufforstung einer dauerhaften landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die erforderlichen Grenzabstände für Wald gemäß dem Landesnachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz werden eingehalten. Die Fläche grenzt zu allen Seiten an Wirtschaftswege an. Gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 2 ist bei neu begründetem Wald gegenüber Wirtschaftswegen ein Abstand von 3 m einzuhalten. Die Maßnahme sieht einen 3 m breiten Saumstreifen sowie eine 4,5 m breite Strauchpflanzung um die tatsächliche Aufforstungsfläche vor. Der Abstand zu den angrenzenden Wirtschaftswegen beträgt somit 7,5 m und damit 4,5 m mehr, als gemäß Landesnachbarrechtsgesetz erforderlich. Dem Rücksichtnahmegebot wird damit, auch im Hinblick auf mögliche Ertragseinbußen, angemessen Rechnung getragen.	wirtschaftskammer zur Kenntnis und stimmt den Abwägungsvorschlägen zu. Abstimmungsergebnis 5 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
		 Die Waldfläche im Landkreis Ahrweiler beträgt nach Angabe des Statistischen Landesamts von RLP 51,1 % der Bodenfläche. Gemäß dem Schreiben vom 09.10.2014, AZ:105-63310/2012-3#114 Ref.1055 vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, soll in Landkreisen mit einem Waldanteil von mindestens 35 % grundsätzlich eine Aufwertung vorhandener Waldbestände anstelle einer Ersatzaufforstung erfolgen. Dem wurde in dem vorliegenden Verfahren nicht entsprochen. Die Maßnahme A1 wird daher durch unser Haus abgelehnt 	Der Ausgleich erfolgt sowohl durch Waldumbau auf einer ca. 1,5 ha großen Fläche (A2) sowie zu einem Teil durch Aufforstung auf einer 1,1 ha großen Fläche (A1). Die Ausgleichsmaßnahmen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Forstamt Adenau abgestimmt.	

Lfd. Nr.	Einwender	Kurzinhalt der Anregungen	Abwägung	Beschlussvorschlag
16	Ortsgemeinde Quiddelbach	 Landschaftsbild Im Gutachten zur Raumverträglichkeit aus baukultureller, denkmalpflegerischer und landschaftsästhetischer Perspektive in seiner aktualisierten Fassung vom 29.11.2020 sowie die ergänzende Ausführung zum Ziel der Raumordnung Z 49 – Sichtachsenanalyse der Nürburg vom 05.09.2021, wurde die Erhöhung der Anlagen nicht berücksichtigt. Der Nachtrag vom 11.03.2024 ist nicht aussagekräftig. Daher ist es unabdinglich das Gutachten zur Raumverträglichkeit und zur Raumordnung Z 49, von Herrn Sören Schöbel-Rutschmann neu zu erstellen. 	Die angesprochene gutachterliche Prüfung im Rahmen des Gutachtens zur Raumverträglichkeit aus baukultureller, denkmalpflegerischer und landschaftsästhetischer Perspektive durch Prof. Schöbel-Rutschmann befasst sich mit den Proportionen, d.h. den Größenverhältnissen von Denkmälern und Windenergieanlagen im Raum und zueinander. Gemäß dem Nachtrag (Anlage 10) führen auch Anlagen mit Gesamthöhen von 220 m bis 261 m nicht zu einer das Denkmal erdrückenden oder übertönenden Wirkung. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist daher auch mit größeren Anlagen nicht gegeben. Insofern ist eine Überarbeitung des Fachgutachtens nicht erforderlich. Zudem wurden die Landschaftsbildvisualisierungen hinsichtlich der höheren Anlagen sowie die Sichtbarkeitsanalyse unter Zugrundlegung der höheren Anlagentypen aktualisiert. Diese finden sich im Umweltbericht in Kapitel 9.4.6. Anhand der Landschaftsbildvisualisierungen wird deutlich, dass die Sichtanteile der geplanten WEA zum Teil deutlich durch vorgelagerte Vegetation und reliefbedingt herabgesetzt sind. Die vollständige Sichtbarkeit der geplanten Anlagen ist lediglich von exponierten Anhöhen sowie von Aussichtstürmen gegeben. Die gewählten Betrachterstandorte ermöglichen aufgrund der exponierten Lage gleichzeitig die Sicht auf die technische Vorbelastung der Infrastruktur des Nürburgrings. Weitere technische Vorbelastungen, bestehende Windkraftanlagen sowie Funkmasten bzw. Sendertürme. Dennoch sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch das Vorhaben in Abhängigkeit der Wirkzone in	Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Ortsgemeinde Quiddelbach zur Kenntnis und stimmt den Abwägungsvorschlägen zu. Der Umweltbericht wird hinsichtlich der Kompensationsverpflichtung für Eingriffe in das Schutzgut Landschaft durch vertragliche Vereinbarung redaktionell ergänzt. Abstimmungsergebnis 5 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Lfd. Nr.	Einwender	Kurzinhalt der Anregungen	Abwägung	Beschlussvorschlag
			unterschiedlicher Intensität gegeben und aufgrund des Vorhabentyps nicht vermeidbar.	
			Gemäß § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Die Festsetzung des Sondergebiets zur Windenergienutzung ermöglicht die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen moderner Bauart. Dieser Festsetzung wird unter Berücksichtigung der Abwägungsdirektive des § 2 EEG 2023 ein höheres Gewicht beigemessen als dem Schutz der mit der Festsetzung verbundenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Die Kompensationsverpflichtung für Eingriffe in das Schutzgut Landschaft wird auf der Rechtsgrundlage von § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB in Verb. mit (einer erweiternden Auslegung des) § 200a sowie § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB nach Maßgabe einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Ortsgemeinde Nürburg und dem antragstellenden Anlagenbetreiber in Form einer Ersatzzahlung erfüllt. Die Ermittlung der Höhe der Ersatzzahlung richtet sich nach den Bestimmungen des § 7 LKompVO. Die Ersatzzahlung ist für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden. Die Ermittlung der Höhe der Ersatzzahlung sowie die umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen sind Gegenstand des städtebaulichen Vertrags. Der Umweltbericht wurde diesbezüglich in den Kapiteln 9.6.2. und 9.6.3 redaktionell ergänzt.	
		 Schallimmissionen Fraglich ist, wie ein am 18.04.2024 fertiggestelltes Gutachten die wirklichen Lärmbelästigungen in der Ortsgemeinde Quiddelbach widerspiegeln kann, da im Zeitraum von Dezember bis April wenige bis kaum Veranstaltungen auf dem Nürburgring stattfinden. 	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind die vom Planvorhaben ausgehenden Geräuschimmissionen zu ermitteln und nach der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu beurteilen. Die Ermittlung und Bewertung der Geräuschimmissionen durch Windenergieanlagen ist in Rheinland-Pfalz zudem in Verbindung mit den LAI-Hinweisen 2016	

Stand: 13.11.2024

Lfd. Nr.	Einwender	Kurzinhalt der Anregungen	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Somit konnte keine stimmige Lärmmessung durchgeführt werden.	durchzuführen. Dabei wurden auch vorhandene Schallvorbelastungen berücksichtigt. Nach den vorgenannten Regelwerken sind die Geräuschimmissionen zu berechnen. Lärmmessungen sind hierzu nicht geeignet und deren Durchführung nicht geboten, da diese immer nur eine Momentaufnahme darstellen und nicht den tatsächlich genehmigten Betriebszustand (dieser wurde im Schallgutachten berücksichtigt).	
		Weiterhin ist festzustellen das die Anregung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Re- gionalstelle Gewerbeaufsicht "Hinweis auf ein- zuhaltenden Tagrichtwert von 50 dB(A) und Nachtrichtwert von 35 dB(A) an allen Immission- sorten im Sonderimmissionsgebiet Nürburgring", zwingend berücksichtigt werden muss	Der Bebauungsplanentwurf enthält die Ausweisung einer Fläche für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen moderner Bauart. Die Rechtmäßigkeit des Plans hängt nicht davon ab, ob für die künftigen Anlagen ein nächtlicher Immissionsgrenzwert von 35 dB(A) oder von 39 dB(A) gilt. Welchen Grenzwert die Anlagen letztlich einzuhalten haben, kann daher im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entschieden werden.	
			ongeachtet dessen ist für den Bebauungsplan ent- scheidend, dass Windenergieanlagen moderner Bau- art, welche die hier in Rede stehenden Richtwerte, gegebenenfalls mit schallreduzierenden Maßnah- men, einhalten, auf der vorgesehenen Fläche errich- tet und betrieben werden können. Der Planentwurf trifft mit gutem Grund keine Aussage zu Richtwerten, zumal rechtliche Zweifel bestehen, ob es überhaupt zulässig ist, einen Richtwert der fraglichen Art in ei- nem Bebauungsplan festzusetzen.	
		Folgender Hinweis war bereits in der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange enthalten und wird wiederholt: • Im Schattenwurfgutachten wurde die Ringstraße 26 begutachtet. Die Grundstücke Ringstraße 15, 28 und	Die Anregung zum Thema Schattenwurfgutachten aus der Stellungnahme vom 23.11.2023 wurde in der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 03.04.2024 der Abwägung unterzogen. Das Abwägungsergebnis war Bestandteil der öffentlichen Auslegung und wurde der OG Quiddelbach somit zur Kenntnis gebracht. Die Abwägung lautete wie folgt:	

Lfd. Nr.	Einwender	Kurzinhalt der Anregungen	Abwägung	Beschlussvorschlag
		30, die näher an den WEA liegen wurden nicht untersucht.	Gemäß dem erstellten Schattenwurfgutachten (Anlage 2) kommt es in der Berechnung des Zusammenwirkens von Vor- und Zusatzbelastung an mehreren Immissionsorten zu Überschreitungen der derzeit geltenden Richtwerte von 30 Stunden im Jahr, bzw. 30 Minuten am Tag. Um die Schattenwurfzeiten an allen Immissionsorten einzuhalten, werden die Windenergieanlagen mit einer Schattenabschaltautomatik ausgestattet. Dadurch können die geltenden Richtwerte bezüglich des Schattenwurfs eingehalten werden. Aufgrund der räumlichen Nähe der genannten weiteren Grundstücke zum untersuchten Grundstück Ringstraße 26 sind keine maßgeblich abweichenden Ergebnisse zu erwarten.	
17	Ortsgemeinde Wiesemscheid	 Vorrangstellung des Windparks Wiesemscheid Mit Schreiben vom 28.09.2023 wurde die Vollständigkeit der eingereichten Antragsunterlagen für die Errichtung von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Wiesemscheid bestätigt. Für die Bauleitplanung der OG Nürburg ergibt sich ein Abwägungsdefizit, da die geplanten WEA in der Gemarkung Wiesemscheid in den Unterlagen nicht erwähnt werden, obwohl diese als Vorbelastung hätten berücksichtigt werden müssen. Bei gleichartigen genehmigungspflichtigen Anlagen, die in Konkurrenzsituation stehen, ist die Frage nach dem Vorrang nach dem Prioritätsprinzip zu beantworten. Bei Anwendung des Prioritätsprinzips ist für den Vorrang der Zeitpunkt maßgeblich, an dem ein prüffähiger Genehmigungsantrag vorliegt. Der mit der BImSchG-Novelle neu geschaffene § 7 Abs. 2 Satz 4 der 9. BImSchV stellt klar, 	Der geltend gemachte Abwägungsfehler liegt nicht vor. Zutreffend wird von der Einwenderin darauf hingewiesen, dass bei gleichartigen genehmigungspflichtigen Anlagen, die in einer Konkurrenzsituation stehen, die Vorrangfrage nach dem Prioritätsprinzip zu beantworten ist. Hervorzuheben ist indes, dass es im vorliegenden Fall nicht um die Konkurrenz von zwei gleichartigen genehmigungspflichtigen Anlagen geht, sondern um das Verhältnis zwischen bestimmten, in einem Genehmigungsverfahren befindlichen Anlagen und einem Bauleitplanungsverfahren. Zudem darf nicht übersehen werden, dass das Immissionsschutzrecht zum Verhältnis zwischen einem Antrag auf Anlagengenehmigung einerseits und einem Bauleitplanungsverfahren andererseits eine Regelung enthält, und zwar in Nr. 3.3 TA Lärm. Nach dieser Regelung bestimmt sich das Maß der Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche	Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Ortsgemeinde Wiesemscheid zur Kenntnis und stimmt den Abwägungsvorschlägen zu. Das Genehmigungsverfahren zum Windpark Wiesemscheid wird in der Weise berücksichtigt, dass in der Begründung (Umweltbericht) des Bebauungsplans dargelegt wird, weshalb es aus rechtlichen Gründen keinen besonderen Einfluss auf den Plan hat, wobei .zusätzlich darauf hingewiesen wird, dass die beiden Windparks in den Ortsgemeinden Nürburg und Wiesemscheid grundsätzlich nebeneinander bestehen können, d. h. sich nicht wechselseitig ausschließen.

Lfd. Nr.	Einwender	Kurzinhalt der Anregungen	Abwägung	Beschlussvorschlag
		dass das Vollständigkeitsdatum nicht das Datum der Vollständigkeitserklärung durch die Genehmigungsbehörde ist, sondern der Tag, an dem die letzte Unterlage, die für das Erreichen der Vollständigkeit erforderlich ist, schriftlich oder elektronisch bei der Genehmigungsbehörde eingegangen ist (Einreichung der letzten Unterlage, Schallgutachten, zum Windpark Wisemscheid erfolgte am 21.09.2023) Der Antrag für die zwei WEA in Nürburg wurden erst am 25.09.2023 eingereicht. Der beantragte Windpark Wiesemscheid ist daher gegenüber den geplanten Anlagen in Nürburg und der im Verfahren befindlichen Bauleitplan als prioritär anzusehen. Entsprechend sind die Anlagen im Rahmen des Schallgutachtens, Schattenwurfgutachtens und in Bezug auf die Ausführungen zum Schutzgut Landschaft zu berücksichtigen.	einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit von Aufwand und erreichbarer Lärmminderung nach der zu erwartenden Immissionssituation des Einwirkungsbereichs "insbesondere unter Berücksichtigung der Bauleitplanung". Bei der nach Nr. 3.3 TA-Lärm zu berücksichtigenden Bauleitplanung geht es um Bauleitpläne, die sich im Aufstellungsverfahren befinden. Denn die bereits in Kraft getretenen Bebauungspläne sind Regelungsgegenstand von Nr. 6.6 TA-Lärm. Aus der in Nr. 3.3 TA-Lärm enthaltenen Regelung geht hervor, dass bei der Vorsorge auch die mögliche weitere Entwicklung eines Gebietes in die Betrachtungen einzubeziehen ist, um zu verhindern, dass sich im Einwirkungsbereich der Anlage, wo aufgrund der angelaufenen Bauleitplanung eine zusätzliche Lärmquelle entsteht, Lärmbelastungen ergeben, die mit verhältnismäßigen Maßnahmen (teilweise) vermeidbar sind. Dies hat übrigens nichts damit zu tun, ob die Anlage dem Stand der Technik entspricht. Die Einwendungen leiden des Weiteren vor allem darunter, dass sie sich auf die Frage der Vorbelastung im Sinne des Immissionsschutzes konzentrieren und damit einseitig die immissionsschutzrechtliche Dimension des Falles in den Blick nehmen. Die bauplanungsrechtliche Dimension bleibt hierdurch auf der Strecke. Der Schutz der gemeindlichen Planungshoheit sowie die diesem Schutz dienende bundesverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB werden komplett ausgeblendet. Es geht hierbei darum, dass ein Bauleitplanungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen einen unbenannten öffentlichen Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB darstellt, der einem Vorhaben entgegensteht. Das BVerwG (Urt. v. 08.02.1974 – IV C 77/71, juris Rn. 19 m. w. N.) hat dazu bereits vor	Abstimmungsergebnis 5 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Lfd. Nr.	Einwender	Kurzinhalt der Anregungen	Abwägung	Beschlussvorschlag
			geraumer Zeit, noch unter der Geltung des Bundes- baugesetzes, ausgeführt: "Der erkennende Senat hat bereits mehrfach ent- schieden, daß eine förmliche öffentliche Planung dann im Zusammenhang mit § 35 Abs. 2 und 3 BbauG als öffentlicher Belang anerkannt werden muß, wenn sie ein Stadium erreicht hat, das hinrei- chend verläßliche Schlüsse auf ihre Verwirklichung gestattet."	
			Nach dieser nach wie vor aktuellen, insbesondere auf das BauGB übertragbaren bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung lautet dem zufolge die entscheidende Frage, ob der Stand des Bebauungsplanverfahren den hinreichend verlässlichen Schluss gestattet, dass der Plan mit den beabsichtigten Inhalten in Kraft treten wird. Dass diese Frage zu bejahen ist, ergibt sich aus folgenden Gründen:	
			Seit ihrem Beschluss zur Aufstellung des Bebau- ungsplans im Jahr 2018 hat die Ortsgemeinde Nür- burg an der Planung festgehalten, obwohl einige zeit- raubende und kostenträchtige Hindernisse zu über- winden waren. Zu den Hindernissen zählten die – je- weils mit der Beibringung umfangreicher Unterlagen verbundene – Beantragung der Durchführung des vereinfachten raumordnerischen Verfahrens, die be- hördlich veranlasste Umstellung des Antrags auf die Durchführung des Raumordnungsverfahrens sowie das Zielabweichungsverfahren.	
			Aus dem Umstand, dass die OG Nürburg trotz etlicher Hindernisse an der beabsichtigten, durch förmlichen Aufstellungsbeschluss eingeleiteten Bebauungsplanung zur Windenergienutzung festgehalten und unmittelbar nach der Bewältigung der Hindernisse die Ausarbeitung der näheren Planinhalte durch ein Planungsbüro in Auftrag gegeben hat,	

Lfd. Nr.	Einwender	Kurzinhalt der Anregungen	Abwägung	Beschlussvorschlag
			ergibt sich bereits, dass die Ortsgemeinde fest ent- schlossen ist, die angestrebte Bebauungsplanung zu verwirklichen. Am ortsgemeindlichen Willen wird die Planung daher nicht scheitern.	
			Von wesentlicher Bedeutung ist zudem, dass die gegenüber der Bebauungsplanung vorgebrachten Einwendungen im Raumordnungsverfahren und im Zielabweichungsverfahren sowie in den frühzeitigen und förmlichen Beteiligungsverfahren (§ 3 Abs. 1 und 2 BauGB) zeigen, dass der Planung keine unüberwindbaren Hindernisse im Wege stehen. Soweit es um das aktuelle Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB geht, sei auf die übrigen Ausführungen in dieser Abwägungstabelle verwiesen. Es besteht nach alledem kein begründeter Zweifel daran, dass die Bebauungsplanung einen Stand erreicht hat, der den hinreichend verlässlichen Schluss gestattet, dass sie verwirklicht wird. Sie stellt daher einen unbenannten öffentlichen Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB dar,	
			Dies bedeutet, dass die Bebauungsplanung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Windparks Wiesemscheid insoweit (genauer: nur insoweit) entgegensteht, als sich die Planung nicht mehr realisieren lässt. Dem ist im immissionsschutzrechtlichen Verfahren näher nachzugehen und – sollte es sich als erforderlich erweisen – etwa durch entsprechende Nebenbestimmungen Rechnung zu tragen. Eine inhaltliche Anpassung des Bebauungsplanentwurfs an den Windpark Wiesemscheid ist daher ebenso wenig geboten wie eine Ergänzung des Schallgutachtens, des Schattenwurfgutachtens und der Ausführungen zum Schutzgut Landschaft.	
			Abgesehen hiervon ist hervorzuheben, dass allein durch die vorgesehene bebauungsplanerische Festsetzung der Fläche für die Windenergienutzung keine	

4. Änderung des Bebauungsplans "Nürburgring Grand-Prix-Strecke", Ortsgemeinde Nürburg Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Lfd. Nr.	Einwender	Kurzinhalt der Anregungen	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Einschränkung des im Genehmigungsverfahren befindlichen Windparks Wiesemscheid erfolgt. Dies gilt jedenfalls insoweit, als die diesbezüglichen Genehmigungsunterlagen bekannt sind. Umgekehrt bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Windpark Wiesemscheid zur Folge hat, dass der Windenergienutzung auf der dafür im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Fläche unüberwindbare Hindernisse im Wege stehen. Derartige Anhaltspunkte ergeben sich weder aus den eingegangenen Stellungnahmen noch sind sie im Übrigen ersichtlich. Die beiden Windparks schließen sich demnach nicht wechselseitig aus, sondern können grundsätzlich nebeneinander bestehen.	
22	Deutsche Tele- kom Technik GmbH	Die Deutsche Telekom Technik GmbH wiederholt ihre Stellungnahme vom 13.11.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Darin enthalten waren folgende Hinweise: • Hinweis, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans Telekommunikationslinien der Telekom in einer Tiefe von ca. 80 cm verlaufen. Weitere Hinweise zu: • Betrieb, Unterhaltung und Errichtung von Leitungen • Baumpflanzungen. • Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationslinien • Mindestabstände zu Leitungen	Die Stellungnahme vom 13.11.2023 wurde in der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 03.04.2024 der Abwägung unterzogen. Das Abwägungsergebnis war Bestandteil der öffentlichen Auslegung und wurde der Deutschen Telekom Technik GmbH somit zur Kenntnis gebracht. Die Abwägung lautete wie folgt: Der Umweltbericht wurde hinsichtlich des Sachverhalts in Kapitel 9.3.7 "Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter" redaktionell ergänzt. Die Leitung befindet sich im Bereich der festgesetzten Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Wirtschaftsweg". Die Hinweise sind im Rahmen nachgeordneter Planungen und bei Bauarbeiten zu beachten.	Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik zur Kenntnis und verweist auf das Abwägungsergebnis aus der frühzeitigen Beteiligung vom 03.04.2024. Abstimmungsergebnis 5 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Stand: 13.11.2024

4. Änderung des Bebauungsplans "Nürburgring Grand-Prix-Strecke", Ortsgemeinde Nürburg Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

2. Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligungszeitraum: 17.06.2024 bis einschließlich 17.07.2024

Eingegangene Stellungnahmen: 4

Nr.	Einwender	Schreiben vom Eingang am	Abwägungs-re- levante Anregungen	Ohne abwä- gungsrelevante Anregungen
1	Einwender 1	vom 16.07.2024 am 16.07.2024	Х	
2	Einwender 2	vom 12.07.2024 am 15.07.2024	Х	
3	Einwender 3	vom 17.07.2024 am 17.07.2024	Х	
4	Einwender 4	vom 16.07.2024 am 16.07.2024	Х	

Stand: 13.11.2024

Seite 30

Ein Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Die dort gefassten Abwägungsvorschläge und Beschlussvorschläge werden nachrichtlich aufgeführt. Zum besseren Überblick werden diese Texte in der Schriftart Times New Roman und kursiv dargestellt

Lfd. Nr.	Einwender	Kurzinhalt der Anregungen	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Einwender 1	 Vorrangstellung des Windparks Wiesemscheid Die Bauleitplanung ist abwägungsfehlerhaft, da die beantragten WEA des Windparks Wiesemscheid in den gegenständlichen Verfahrensunterlagen nicht erwähnt werden, jedoch als Vorbelastung hätten berücksichtigt werden müssen. Das Immissionsschutzrecht regelt nicht, welcher genehmigungspflichtigen Anlage Vorrang vor einer gleichartigen genehmigungspflichtigen Anlage einzuräumen ist, wobei das Bundesverwaltungsgericht allerdings bereits geklärt hat, dass die Vorrangfrage nach dem Prioritätsprinzip zu beantworten ist. Bei Anwendung des Prioritätsprinzips ist für den Vorrang der Zeitpunkt maßgeblich, an dem ein prüffähiger Genehmigungsantrag vorliegt. Der Abschluss der Vollständigkeitsprüfung wurde durch die Kreisverwaltung mit Schreiben vom 28.09.2023 bestätigt. Der Genehmigungsantrag für die zwei geplanten WEA in der Gemarkung Nürburg war zu diesem Zeitpunkt noch nicht gestellt. Demnach ist der Windpark Wiesemscheid gegenüber der Bauleitplanung als prioritär anzusehen. Die Planverfahren zur 32. FNP-Änderung und zur 4. Änderung des Bebauungsplans sind erst nach der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags zum Windpark Wiesemscheid ernsthaft betrieben worden (Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung am 03.11.2023). Das im Immissionsschutzrecht geltende Prioritätsprinzip ist insoweit bei der Aufstellung eines Bebauungsplans, dessen Ausnutzbarkeit in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht von der Nichtverwirklichung bereits beantragter konkur- 	Der geltend gemachte Abwägungsfehler liegt nicht vor. Zutreffend wird vom Einwender darauf hingewiesen, dass das Immissionsschutzrecht nicht regelt, welcher genehmigungspflichtigen Anlage Vorrang vor einer gleichartigen genehmigungspflichtigen Anlage einzuräumen ist, und dass das Bundesverwaltungsgericht zur Auflösung dieser Konkurrenzsituation das Prioritätsprinzip heranzieht. Hervorzuheben ist hierbei, dass sich die bundesverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung auf das Verhältnis von zwei Anträgen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Anlagen, nicht jedoch auf das Verhältnis zwischen einem Genehmigungsantrag und einem Bauleitplanungsverfahren bezieht. Zudem darf nicht übersehen werden, dass das Immissionsschutzrecht zum Verhältnis zwischen einem Antrag auf Anlagengenehmigung einerseits und einem Bauleitplanungsverfahren andererseits durchaus eine Regelung enthält, und zwar in Nr. 3.3 TA Lärm. Nach dieser Regelung bestimmt sich das Maß der Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit von Aufwand und erreichbarer Lärmminderung nach der zu erwartenden Immissionssituation des Einwirkungsbereichs "insbesondere unter Berücksichtigung der Bauleitplanung". Bei der nach Nr. 3.3 TA-Lärm zu berücksichtigenden Bauleitplanung geht es um Bauleitpläne, die sich im Aufstellungsverfahren befinden. Denn die bereits in Kraft getretenen Bebauungspläne	Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Einwenders zur Kenntnis und stimmt den Abwägungsvorschlägen zu. Das Genehmigungsverfahren zum Windpark Wiesemscheid wird in der Weise berücksichtigt, dass in der Begründung (Umweltbericht) des Bebauungsplans dargelegt wird, weshalb es aus rechtlichen Gründen keinen besonderen Einfluss auf den Plan hat, wobei zusätzlich darauf hingewiesen wird, dass die beiden Windparks in den Ortsgemeinden Nürburg und Wiesemscheid grundsätzlich nebeneinander bestehen können, d. h. sich nicht wechselseitig ausschließen Abstimmungsergebnis 5 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Lfd. Nr.	Einwender	Kurzinhalt der Anregungen	Abwägung	Beschlussvorschlag
Nr.				
		rierender Vorhaben abhängt, sowohl bei der Zu- sammenstellung des Abwägungsmaterials auch	sind Regelungsgegenstand von Nr. 6.6 TA- Lärm. Aus der in Nr. 3.3 TA-Lärm enthalte-	
		bei der Abwägung selbst zu berücksichtigen.	nen Regelung geht hervor, dass bei der Vor-	
		Aus der Vorrangstellung der beantragten WEA	sorge auch die mögliche weitere Entwicklung	
		im Windpark Wiesemscheid folgt zugleich, dass	eines Gebietes in die Betrachtungen einzu-	
		die Anlagen im Rahmen des Schallgutachtens,	beziehen ist, um zu verhindern, dass sich im	
		des Schattenwurfgutachtens und bei der Bewer-	Einwirkungsbereich der Anlage, wo aufgrund	
		tung der Auswirkungen auf das Schutzgut Land-	der angelaufenen Bauleitplanung eine zu-	
		schaft inkl. der Landschaftsbildvisualisierungen	sätzliche Lärmquelle entsteht, Lärmbelastungen ergeben, die mit verhältnismäßigen Maß-	
		hätten berücksichtigt werden müssen.	nahmen (teilweise) vermeidbar sind. Dies hat	
			nichts damit zu tun, ob die Anlage dem Stand	
			der Technik entspricht.	
			'	
			Die Einwendungen leiden im Übrigen vor al-	
			lem darunter, dass sie sich auf die Frage der	
			Vorbelastung im Sinne des Immissionsschut-	
			zes konzentrieren und damit einseitig die im-	
			missionsschutzrechtliche Dimension des Falles in den Blick nehmen. Die bauplanungs-	
			rechtliche Dimension bleibt hierdurch auf der	
			Strecke. Der Schutz der gemeindlichen Pla-	
			nungshoheit sowie die diesem Schutz die-	
			nende bundesverwaltungsgerichtliche Recht-	
			sprechung zu § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB wer-	
			den völlig übersehen.	
			Es geht hierbei darum, dass ein Bauleitpla-	
			nungsverfahren unter bestimmten Vorausset-	
			zungen einen unbenannten öffentlichen Be-	
			lang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB	
			darstellt, der einem Vorhaben entgegensteht.	
			Das BVerwG (Urt. v. 08.02.1974 – IV C	
			77/71, juris Rn. 19 m. w. N.) hat dazu bereits	
			vor geraumer Zeit, noch unter der Geltung	
			des Bundesbaugesetzes, ausgeführt: "Der erkennende Senat hat bereits mehrfach	
			entschieden, daß eine förmliche öffentliche	
			entsomeden, das eine formiliene onentilene	

Lfd. Nr.	Einwender	Kurzinhalt der Anregungen	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Planung dann im Zusammenhang mit § 35 Abs. 2 und 3 BbauG als öffentlicher Belang anerkannt werden muß, wenn sie ein Sta- dium erreicht hat, das hinreichend verläßliche Schlüsse auf ihre Verwirklichung gestattet." Nach dieser nach wie vor aktuellen, insbe- sondere auf das BauGB übertragbaren bun- desverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung lautet dem zufolge die entscheidende Frage, ob der Stand des Bebauungsplanverfahrens den hinreichend verlässlichen Schluss ge- stattet, dass der Plan mit den beabsichtigten Inhalten in Kraft treten wird. Dass diese Frage zu bejahen ist, ergibt sich aus folgen-	
			den Gründen: Seit ihrem Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans im Jahr 2018 hat die Ortsgemeinde Nürburg an der Planung festgehalten, obwohl einige zeitraubende und kostenträchtige Hindernisse zu überwinden waren. Zu den Hindernissen zählten die – jeweils mit der Beibringung umfangreicher Unterlagen verbundene – Beantragung der Durchführung des vereinfachten raumordnerischen Verfahrens, die behördlich veranlasste Umstellung des Antrags auf die Durchführung des Raumordnungsverfahrens sowie das Zielabweichungsverfahren.	
			Aus dem Umstand, dass die OG Nürburg trotz etlicher Hindernisse an der beabsichtigten, durch förmlichen Aufstellungsbeschluss eingeleiteten Bebauungsplanung zur Windenergienutzung festgehalten und unmittelbar nach der Bewältigung der Hindernisse die Ausarbeitung der näheren Planinhalte durch	

Lfd. Nr.	Einwender	Kurzinhalt der Anregungen	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Einwender	Kurzinhalt der Anregungen	ein Planungsbüro in Auftrag gegeben hat, ergibt sich bereits, dass die Ortsgemeinde fest entschlossen ist, die angestrebte Bebauungsplanung zu verwirklichen. Am ortsgemeindlichen Willen wird die Planung daher nicht scheitern. Vor dem dargelegten Hintergrund wird auch deutlich, dass der geltend gemachte Einwand, das Bebauungsplanverfahren sei vor der Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung (03.11.2023) nicht ernsthaft betrieben worden, völlig verfehlt ist. Von wesentlicher Bedeutung ist des Weiteren, dass die gegenüber der Bebauungsplanung vorgebrachten Einwendungen im Raumordnungsverfahren und im Zielabweichungsverfahren sowie in den frühzeitigen und förmlichen Beteiligungsverfahren (§ 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB) zei-	Beschlussvorschlag
			gen, dass der Planung keine unüberwindbaren Hindernisse im Wege stehen. Soweit es um das aktuelle Beteiligungsverfahren nach den § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB geht, sei auf die übrigen Ausführungen in dieser Abwägungstabelle verwiesen.	
			Es besteht nach alledem kein begründeter Zweifel daran, dass die Bebauungsplanung einen Stand erreicht hat, der den hinreichend verlässlichen Schluss gestattet, dass sie verwirklicht wird. Sie stellt daher einen unbenannten öffentlichen Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB dar,	
			Dies bedeutet, dass die Bebauungsplanung der immissionsschutzrechtlichen Genehmi- gung des Windparks Wiesemscheid insoweit	

Stand: 13.11.2024				
Seite 35				
Beschlussvorschlag				

Lfd. Nr.	Einwender	Kurzinhalt der Anregungen	Abwägung	Beschlussvorschlag
			(genauer: nur insoweit) entgegensteht, als sich die Planung nicht mehr realisieren lässt. Dem ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren näher nachzugehen und – sollte es sich als erforderlich erweisen - etwa durch entsprechende Nebenbestimmungen Rechnung zu tragen. Eine inhaltliche Anpassung des Bebauungsplanentwurfs an den Windpark Wiesemscheid ist daher ebenso wenig geboten wie eine Ergänzung des Schallgutachtens, des Schattenwurfgutachtens und der Bewertungen der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft. Abgesehen hiervon ist hervorzuheben, dass allein durch die vorgesehene bebauungsplanerische Festsetzung der Fläche für die Windenergienutzung keine Einschränkung des im Genehmigungsverfahren befindlichen Windparks Wiesemscheid erfolgt. Dies gilt jedenfalls insoweit, als die diesbezüglichen Genehmigungsunterlagen bekannt sind. Umgekehrt bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Windpark Wiesemscheid zur Folge hat, dass der Windenergienutzung auf der dafür im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Fläche unüberwindbare Hindernisse im Wege stehen. Derartige Anhaltspunkte ergeben sich weder aus den eingegangenen Stellungnahmen noch sind sie im Übrigen ersichtlich. Die beiden Windparks schließen sich demnach nicht wechselseitig aus, sondern können grundsätzlich nebeneinander bestehen.	

Stand: 13.11.2024 Seite 36

TA Lärm - Vorsorgepflicht BlmSchG

- Die Abwägung zur Stellungnahme der SGD Nord die die nachfolgende Feststellung enthält. stellt sich als fehlerhaft dar: "Ziffer 3.3 TA Lärm die Regelung enthält, dass sich das Maß der Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche einzelfallbezogen bestimmt, und zwar -wie es präzisierend heißt unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit von Aufwand und erreichbarer Lärmminderung nach der zu erwartenden Immissionssituation des Einwirkungsbereichs "insbesondere unter Berücksichtigung der Bauleitplanung", und hieraus die Schlussfolgerung gezogen wird, dass "der Immissionsschutzbehörde die Pflicht obliegt, in die Beurteilung der zu erwartenden Immissionssituation im Einwirkungsbereich dieses Vorhabens die angelaufene Bebauungsplanung der Ortsgemeinde Nürburg einzubeziehen"
- Die Maßgabe, dass ein Nutzungskonflikt zwischen verschiedenen Windenergieplanungen ausschließlich nach Maßgabe des Prioritätsprinzips zu beurteilen ist, kann nicht dadurch ausgehebelt werden, dass dem eigentlich nachrangigen Vorhaben über die Berufung darauf, dass dieses Vorhaben bei der Prüfung der Einhaltung der Vorsorgepflicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in Bezug auf das vorrangige Vorhaben zu berücksichtigen sei, doch wieder ein Vorrang gegeben wird.
- Hiermit korrespondiert, dass die Definition der Vorbelastung nach Ziffer 2.4 TA Lärm seinem Wortlaut nach grundsätzlich nur auf vorhandene Geräusche abstellt. Da im Genehmigungsverfahren für die zu beurteilende Anlage allerdings eine Prognose für die überschaubare Betriebszeit der Anlage erforderlich ist, sind auch voraussehbare Änderungen der bestehenden Verhältnisse zu berücksichtigen. Das bedeutet,

Soweit es um die Bedeutung von Nr. 3.3 TA-Lärm geht, ist die Rechtslage zuvor dargestellt worden. Die Ausführungen des Einwenders vermögen die Darstellung der Rechtslage nicht in Zweifel zu ziehen. Sie beruhen vor allem auf der These, dass die vom Einwender behauptete Vorrangigkeit des Windparks Wiesemscheid nicht durch die Regelung der Nr. 3.3 TA-Lärm in Frage gestellt werden kann. Demgegenüber ist jedoch zu betonen, dass auch diese Regelung zum Immissionsschutzrecht gehört und zudem einen eindeutigen Inhalt aufweist.

Im Übrigen kommt es hierauf nicht entscheidend an, da die angelaufene Bebauungsplanung – wie oben ausgeführt – einen unbenannten öffentlichen Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB darstellt und dem zufolge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Windparks Wiesemscheid insoweit entgegensteht, als sie sich nicht mehr realisieren lässt.

dass Geräuschimmissionen durch andere geplante Vorhaben der Vorbelastung (nur dann) zuzurechnen sind, wenn die Planung ausreichend konkret ist, insbesondere wenn für das Vorhaben bereits ein Genehmigungsantrag gestellt worden ist. In allen anderen Fällen sind planungsrechtlich zulässige, aber noch nicht verwirklichte Geräuschimmissionen nicht als Vorbelastung anzusehen.

- Erweist sich ein Vorhaben also gegenüber einem anderen gleichartigen Vorhaben als nachrangig, stellt dieses (nachrangige) Vorhaben keine zu berücksichtigende Vorbelastung dar.
- Etwas anderes ergibt sich entgegen des Abwägungsvorschlags zur Stellungnahme der SGD Nord - auch nicht aus der nach Ziffer 3.3 TA Lärm geforderten Prüfung auf Einhaltung der Vorsorgepflicht.
- Zunächst ist darauf aufmerksam zu machen. dass die Pflicht, Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BlmSchG insbesondere durch die dem Stand der Technik (vgl. § 3 Abs. 6 BlmSchG) entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung erreicht werden soll. Die von beantragten WEA des Windparks Wiesemscheid entsprechen iedoch unzweifelhaft dem Stand der Technik, sodass die Forderung nach einer Berücksichtigung der Bebauungsplanung der Ortsgemeinde Nürburg von vornherein nur greifen kann, falls es im vorliegenden Fall um ein über die Einhaltung des Standes der Technik hinausgehendes Maß der Vorsorgepflicht gehen sollte. Dafür, dass vorliegend eine über die Einhaltung des Standes der Technik hinausgehende Vorsorge erforderlich ist, ist jedoch nichts ersichtlich, sodass sich Ihre Forderung nach der Berücksichtigung Ihrer in Aufstellung befindlichen Bauleitplanung im Rahmen der

4. Änderung des Bebauungsplans "Nürburgring Grand-Prix-Strecke", Ortsgemeinde Nürburg	Stand: 13.11.2024
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	Seite 38

	Prüfung der Vorsorgepflicht in Bezug auf den Windpark Wiesemscheid schon vor diesem Hintergrund als nicht gerechtfertigt und unverhältnismäßig darstellt.
	Die Vorsorgepflicht des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG dient zudem nicht dem Schutz konkurrierender Planungen, sondern allein der Verminderung von Risiken, Nachteilen und Belästigungen, die trotz der Einhaltung der Schutzpflicht des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG von einer Anlage ausgehen können.
	 Inwieweit Lärmvorsorgemaßnahmen zu treffen sind, ist somit nach Ziffer 3.3 Satz 1 TA Lärm davon abhängig, ob und in welchem Umfang diese zu einer Verbesserung der Immissionssi- tuation in dem in Ziffer 2.2 TA Lärm festgelegten Einwirkungsbereich der Anlage führen.
	Die hier geforderte Einhaltung der Vorsorge- pflicht durch Berücksichtigung der in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanung soll aber ge- rade nicht bewirken, dass sich die Schallsitua- tion verbessert, sondern die Forderung zielt im Gegenteil allein darauf ab, die WEA in der von dem Antragsteller gewünschten Weise möglich zu machen, was ersichtlich nicht zur Minderung der Schallbelastung auf den maßgeblichen Vor- habengrundstücken geeignet ist. Mangels einer aufgrund dessen auf den Vorhabengrundstü- cken erreichbaren Lärmminderung erweist sich die eingeforderte Einbeziehung Ihrer Bebau- ungsplanung auch insoweit als unverhältnismä- ßig.

4. Änderung des Bebauungsplans "Nürburgring Grand-Prix-Strecke", Ortsgemeinde Nürburg Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Lfd. Nr.	Einwender	Kurzinhalt der Anregungen	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Nur am Rande sei angemerkt, dass der Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der SGD Nord vom 01.12.2023 die Aussage enthält, dass "der Sachverhalt mit der Kreisverwaltung Ahrweiler abgestimmt wird und die Ergebnisse der Abstimmung in die Verfahrensunterlagen zur Offenlage einfließen". Den offengelegten Planunterlagen haben wir allerdings keine Informationen darüber entnehmen können, mit welchem Ergebnis die angesprochene Abstimmung mit dem Kreis Ahrweiler zu Ende gegangen ist, geschweige denn, dass eine solche Abstimmung vor Durchführung der vorliegenden Offenlage überhaupt stattgefunden hat	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Diese hat jedoch keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans. Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen einem Antrag auf Anlagengenehmigung einerseits und einem Bauleitplanungsverfahren andererseits wird auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen.	

Stand: 13.11.2024

Stand: 13.11.2024 Seite 40

Sonderimmissionsgebiet Nürburgring

- Schließlich begegnet auch die Annahme Ihrer Planbegründungen, dass mit der Immissionsprognose des Ingenieurbüros Pies vom 18.04.2024 die schalltechnische Verträglichkeit der im Änderungsbereich geplanten Nutzungen mit den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen nachgewiesen ist, insoweit durchgreifenden rechtlichen Bedenken, als dass die in Rede stehende Immissionsprognose hinsichtlich der im Sonderimmissionsschutzgebiet Nürburgring gelegenen Immissionsorte von unzutreffenden Immissionsrichtwerten ausgeht, insbesondere von einem erhöhten nächtlichen Immissionsrichtwert von 45 dB(A), obwohl im Sonderimmissionsgebiet Nürburgring zur Nachtzeit lediglich ein Immissionsrichtwert von 35 dB(A) maßgeblich ist.
- Angesichts dessen nehmen wir mit großer Verwunderung zur Kenntnis, dass rechtswidrigerweise hinsichtlich der im genannten Sonderimmissionsgebiet Nürburgring gelegenen Immissionsorte, insbesondere hinsichtlich der IO-02 (Grube Rosalia), IO-03 (Nürburg, Hatzenbachstraße 7), IO-04 (Nürburg, Waldweg 16) und IO-10 (Quiddelbach, Ringstraße 30), eine von den Vorgaben der SGD Nord grundlegend abweichende Richtwerteinstufung vorgenommen wird.
- Da die Schutzwürdigkeit eines Immissionsortes gemäß TA Lärm jeweils nur einheitlich erfolgen kann, es also rechtlich unzulässig ist, ein und denselben Immissionsort in einem Genehmigungsverfahren mit einem Richtwert von 35 dB(A) zu berücksichtigen und in einem anderen Genehmigungsverfahren mit einem hiervon abweichenden Richtwert, verhalten Sie sich offenkundig widersprüchlich und damit abwägungsfehlerhaft, wenn Sie den im Sonderimmissionsgebiet Nürburgring gelegenen Immissionsorten nunmehr plötzlich einen nächtlichen Richtwert

Der Bebauungsplanentwurf enthält die Ausweisung einer Fläche für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen moderner Bauart. Die Rechtmäßigkeit des Plans hängt nicht davon ab, ob für die künftigen Anlagen ein nächtlicher Immissionsgrenzwert von 35 dB(A) oder von 39 dB(A) gilt. Welchen Grenzwert die Anlagen letztlich einzuhalten haben, kann daher im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entschieden werden.

Ungeachtet dessen ist für den Bebauungsplan entscheidend, dass Windenergieanlagen moderner Bauart, welche die hier in Rede stehenden Richtwerte, gegebenenfalls mit schallreduzierenden Maßnahmen, einhalten, auf der vorgesehenen Fläche errichtet und betrieben werden können. Der Planentwurf trifft mit gutem Grund keine Aussage zu Richtwerten, zumal rechtliche Zweifel bestehen, ob es überhaupt zulässig ist, einen Richtwert der fraglichen Art in einem Bebauungsplan festzusetzen.

lans "Nürburgring Grand-Prix-Strecke", Ortsgemeinde Nürburg beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	Stand: 13.11.2024 Seite 41
von 45 dB(A) zubilligen, der nicht nur eindeutig den Vorgaben der SGD Nord widerspricht, sondern auch in der Sache mit Blick auf das Regenerationsbedürfnis der im Sonderimmissionsgebiet gelegenen schutzwürdigen Wohnhäuser nicht zu begründen ist. • Unabhängig davon machen wir darauf aufmerksam, dass sich in dem Sonderimmissionsgebiet Nürburgring – über die in der Immissionsprognose des Ingenieurbüros Pies vom 18.04.2024 betrachteten Immissionsorte hinaus – noch zahlreiche weitere, im Einwirkungsbereich Ihrer Planungen gelegene Immissionsorte befinden, für die ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 35 dB(A) gilt. Angesichts dessen können wir nicht erkennen, dass die Erholungsfunktion für die Nachtzeit der von dem Betriebslärm des Nürburgrings betroffenen Personen im Sonderimmissionsgebiet Nürburgring insgesamt und vollständig weggefallen ist, sodass sich innerhalb des Sonderimmissionsgebiets Nürburgring weiterhin zahlreiche Immissionsorte befinden, die sich berechtigterweise auf einen zur Nachtzeit einzuhaltenden Immissionsrichtwert von 35 dB(A) berufen können und bezüglich derer Ihre Bauleitplanungen gerade nicht sicherstellen, dass dieser Richtwert auch tatsächlich eingehalten wird. Die Ihren Planungen zugrundeliegende Immissionsprognose des Ingenieurbüros Pies vom 18.04.2024 liegt insoweit also offensichtlich nicht auf der sicheren Seite.	

Lfd. Nr.	Einwender	Kurzinhalt der Anregungen	Abwägung	Beschlussvorschlag
2	Einwender 2	Ausgleichsmaßnahme A2 Um den Bachlauf ökologisch aufzuwerten, wird vorgeschlagen, die im Bach befindlichen Bauwerke der ehemaligen Wasserversorgung zu beseitigen, um die Ausgleichsmaßnahme gewässerökologisch aufzuwerten.	Die gemäß dem Bebauungsplan definierten Ausgleichsmaßnahmen A1 und A1 dienen dem Ausgleich der mit dem Bebauungsplan verbundenen Eingriffe nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs sowie dem forstrechtlichen Ausgleich. Die Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Forstamt Adenau abgestimmt. Weitere Maßnahmen über die im Umweltbericht beschriebenen, innerhalb der Flächen umzusetzenden Einzelmaßnahmen hinaus, sind nicht erforderlich.	Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Einwenders zur Kenntnis und stimmt den Abwägungsvorschlägen zu. Abstimmungsergebnis 5 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
3	Einwender 3	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme vom 21.11.2023 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. Darin waren folgende Hinweise enthalten: Eiswurf • Hinweis auf das Eiswurfrisiko und die hiermit befürchtete Einschränkung der Bewirtschaftung eines durch den Einwender bewirtschateten Waldgrundstücks in unmittelbarer Nähe des Geltungsbereichs.	Die Stellungnahme vom 21.11.2023 wurde in der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 03.04.2024 der Abwägung unterzogen. Das Abwägungsergebnis war Bestandteil der öffentlichen Auslegung und wurde dem Einwender somit zur Kenntnis gebracht. Die Abwägung lautete wie folgt: Zur Vermeidung von Eiswurf werden die Anlagen mit einem Eisdetektorsystem und gekoppelter Abschaltautomatik ausgestattet (siehe Umweltbericht Kapitel 9.5.1 "Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen").	Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Einwenders zur Kenntnis und stimmt den Abwägungsvorschlägen zu. Abstimmungsergebnis 5 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
		 Wasserhaushalt Es ist nicht erkennbar, welche Auswirkungen die Fundamente der Windkraftanlagen auf den Wasserhaushalt (Versorgung) des von dem Einwender bewirtschafteten Waldes haben. Da die Windkraftanlagen oberhalb liegen könnte es sein das durch die langen und tiefen Fundamente das Oberflächen-/Grundwasser abgeschnitten wird, was in trockenen Sommern zum Absterben der Bäume führen würde. 	Es wird auf den Umweltbericht, Kapitel 9.4.4 "Schutzgut Wasser" verwiesen. Aufgrund der nach wie vor randseitig der WEA bzw. der Wege gewährleisteten Versickerung und vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme von WEA sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung durch die Errichtung der WEA zu erwarten.	

Lfd. Nr.	Einwender	Kurzinhalt der Anregungen	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Brandschutz • Hinweis, dass Windkraftanlagen in dieser Höhe ein erhebliches Brandrisiko darstellen, insbesondere, da Feuer in dieser Höhe nicht durch die Feuerwehren der Umgebung bekämpft werden können. Zudem ist ein kilometerweiter Funkenflug zu erwarten.	Brandschutztechnische Belange sind Gegenstand des nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung Ahrweiler, Abt. Brandschutz hat unter Beachtung der in ihrer Stellungnahme im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens enthaltenen Hinweise keine Bedenken gegen die Planung geltend gemacht.	
		 Avifauna Hinweis, dass das Gebiet intensiv von seltenen Greifvögeln wie dem Rotmilan genutzt wird. Hinweis, dass die ornithologischen Untersuchungen nur in begrenztem zeitlichen Umfang erfolgt sind. 	Das ornithologische Fachgutachten wurde nach den fachlich anerkannten Erfassungsstandards erstellt. Innerhalb des gesamten Prüfbereichs ergaben sich sechs Vorkommen des Rotmilans. Keines der drei nächst gelegene Brutvorkommen befand sich innerhalb des empfohlenen Mindestabstandes von 1.500 m zu den geplanten WEA. Brutpaarbezogene, individuelle Raumnutzungsanalysen wurden dennoch für die zwei nächstgelegenen Rotmilan-Brutpaare "Ring" und "Lücke" durchgeführt. Das Ergebnis zeigt, dass es in beiden Fällen zu keiner regelmäßigen Nutzung des Planungsbereiches im Untersuchungszeitraum kam. Der Planungsbereich weist einen hohen Waldanteil mit keinen überaus attraktiven Nahrungshabitaten im Nahbereich auf und befindet sich nicht in einem Flugkorridor zwischen Nahrungshabitaten und Brutplätzen. Die kleinräumigen Freiflächen der angrenzenden Parkplätze bieten höchsten sporadisch und temporär eine verfügbare Nahrungsquelle. Es konnte keine essenzielle funktionale Beziehung zwischen den Brutvorkommen und dem Bereich der Planung dokumentiert werden.	
			Insgesamt ist von keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für Individuen der Rotmilan-Brutvorkommen bei Realisierung der geplanten WEA auszugehen. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG i. V. m.	

Lfd. Nr.	Einwender	Kurzinhalt der Anregungen	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG ist mit hoher Sicherheit, ohne Vermeidungsmaßnahmen zum Kollisionsrisiko, für alle drei Brutpaare auszuschließen.	
		 Nutzungen Hinweis, dass mit den getroffenen Festsetzungen über die zulässigen Nutzungen die rechtlichen Vo- raussetzungen für den Aufbau eines neuen Industrie- gebietes geschaffen werden. 	Innerhalb des Geltungsbereichs wird als Art der baulichen Nutzung gemäß § 11 BauNVO ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Energiepark Nürburgring" festgesetzt. Damit wird ein vergleichsweise enges Nutzungsspektrum im Geltungsbereich festgesetzt. Es handelt sich damit nicht um ein Industriegebiet, welches im Übrigen nur auf Grundlage von § 9 BauNVO festgesetzt werden kann.	
		Gefahrenstoffe • Es ist nicht definiert, ob mit den zulässigen Nutzungen auch Gefahrenstoffe inkludiert sind (z.B. Brandgefahr Wasserstoff, Verunreinigung von Grundwasser durch abgestellte Fahrzeuge)	Der Einsatz und Umgang von Gefahrenstoffen im Zuge der zukünftigen Nutzungen ist Gegenstand der jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Ge- nehmigungsverfahren bzw. Baugenehmigungsver- fahren.	
		 Öffentliches Interesse Hinweis, dass ein "öffentliches Interesse" an den Anlagen auszuschließen ist, da der Nürburgring in- zwischen einem russischen Oligarchen gehört und die Unterstützung von Gewinninteressen ausländi- scher Investoren nicht unter diese Vorgaben fallen. 	Gemäß § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.	
		Beteiligung der Öffentlichkeit • Eine so unspezifizierte und weitreichende Erweiterung des Bebauungsplanes ist abzulehnen, da für die Anlieger nicht nachvollziehbar ist, welche Nachteile dadurch in Zukunft entstehen könnten und sie dadurch in ihren Beteiligungsrechten unverhältnismäßig benachteiligt werden.	Es wurde eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt und die eingegangenen Anregungen im Rahmen der Planaufstellung geprüft. Eine zweite Beteiligungsmöglichkeit besteht im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Damit werden die verfahrensrechtlichen Anforderungen des Baugesetzbuches über die Öffentlichkeitsbeteiligung erfüllt.	
		Fachgutachten	zu Schallgutachten	1

Lfd. Nr.	Einwender	Kurzinhalt der Anregungen	Abwägung	Beschlussvorschlag
		 Die OG Quiddelbach wurde im Gegensatz zu anderen Ortsgemeinden in folgenden Fachgutachten nicht berücksichtigt. Diese sind dahingehend zu erweitern: Schallgutachten Landschaftsbild Schattenwurf 	Den Rasterlärmkarten aus dem aktualisierten Schallgutachten (Anlage 1 zum Bebauungsplan) kann entnommen werden, dass am südlichen Ortsrand von Quiddelbach vergleichbare Geräuschimmissionen vorliegen, wie in Nürburg an den Immissionsorten IO 3 und IO 4. Das Gutachten wurde um einen Berechnungsauszug für das ungünstigst gelegene Grundstück in Quiddelbach ergänzt. Die Berechnungen zeigen, dass hier ein Beurteilungspegel von 35 dB(A) vorliegt. Dieser Wert berücksichtigt bereits eine Mitwindsituation und zeigt, dass Richtwerte eingehalten werden. Das aktualisierte Schallgutachten wird Gegenstand der Offenlage sein. Zu Landschaftsbild Gemäß der Sichtbarkeitsanalyse sind die geplanten WEA aus der Ortslage Quiddelbach nicht sichtbar. Sichtbarkeiten ergeben sich bspw. von der Quiddelbacher Höhe, welche im Rahmen der Landschaftsbildvisualisierungen betrachtet wurde (Fotopunkt 1). Zu Schattenwurf Im Rahmen des Schattenwurfgutachtens (Anlage 2 zum Bebauungsplan) wurden zwei Immissionsorte in der OG Quiddelbach berücksichtigt (IO 9 und IO 10).	
		 Grundsätzlich hat die Änderung des Bebauungsplans Konsequenzen für das Landschaftsbild der Region Nürburg mit angrenzender Hohen Acht. Ein weltweit bekanntes Landschaftsbild würde damit zerstört mit negativen Folgen für den Tourismus. 	Es wurden eine Sichtbarkeitsanalyse und Land- schaftsbildvisualisierungen erstellt sowie eine Be- wertung hinsichtlich der Berührung der Schutz- zwecke des Landschaftsschutzgebietes "Rhein- Ahr-Eifel" vorgenommen (siehe Umweltbericht, Kapitel Nr. 9.4.6 "Schutzgut Landschaft").	

Lfd. Einwender Nr.	Kurzinhalt der Anregungen	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Hinsichtlich des Landschaftsschutzgebiets Rhein- Ahr-Eifel wurde im Rahmen des Zielabwei- chungsbescheids der SGD Nord zudem folgendes ausgeführt:	
		"Der hier zu entscheidende Fall betrifft zwei geplante Windenergieanlagen im LSG Rhein-Ahr-Eifel, außerhalb der Natura-2000-Gebiets-kulisse, aktuell außerhalb eines Windenergiegebietes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindbG). Der Flächenbeitragswert nach den Anlagen 1 und 2 zu § 3 WindbG ist in Rheinland-Pfalz nach Auswertung des landesweiten EE-Monitorings durch das Ministerium des Innern und für Sport noch nicht erreicht, jedenfalls fehlt es an der geforderten Feststellung des Flächenbeitragswerts nach § 5 WindbG. Insoweit ist zu beachten, dass der Bundesgesetzgeber abschließend und verbindlich entschieden hat, dass das Schutzgut Landschaft auch in Ausprägung der besonderen Wertigkeit innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes der Genehmigung des Windparks Nürburgring ab dem 01.02.2023 nicht mehr entgegengehalten werden kann."	
		Siehe hierzu auch § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz: "In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. () Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jewei lige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes	

Lfd. Nr.	Einwender	Kurzinhalt der Anregungen	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflä- chenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausge- wiesenen Gebieten im gesamten Landschafts- schutzgebiet entsprechend."	
		 Folgende Hinweise werden ergänzt: Die frühzeitige Festlegung auf Juwi als Betreiber der Tankstelle dürfte gegen die Neutralitätspflicht öffentlicher Auftraggeber verstoßen. Eine solche Vergabe wäre im Vorhinein öffentlich (EU-weit) auszuschreiben. 	Aktuelle Ergänzung des Abwägungsvorgangs: Die zukünftigen Betreiber von Nutzungen, die gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans im Geltungsbereich realisiert werden können, werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht festgelegt. Derartige Festsetzungen sind aufgrund des fehlenden bodenrechtlichen Bezugs in Bebauungsplänen grundsätzlich nicht zulässig.	
4	Einwender 4	 Die Gutachten zur Raumverträglichkeit aus baukultureller, denkmalpflegerischer und landschaftsästhetischer Perspektive" (Anlagen 7 und 8) basieren zunächst vollständig auf der Annahme einer geplanten Anlage Vestas V136 mit einer Nabenhöhe von 149m und einer Gesamthöhe von 217m. Tatsächlich geplant sind jedoch zwei WEA des Typs VESTAS 162 mit einer Nabenhöhe von 169m und einer Gesamthöhe von 250m. Dies ist aus Sicht des Einwenders eine nicht unerhebliche Änderung in der Planung. In dem Gutachten zur Raumverträglichkeit aus baukultureller, denkmalpflegerischer und landschaftsästhetischer Perspektive" (Anlage 9) werden die Auswirkungen der nun tatsächlich geplanten Vestas V162 auf Proportionen (die Größenverhältnisse von Denkmälern und Windenergieanlagen im Raum und zueinander) ergänzt und bewertet. Auswirkungen auf die "Struktur- und Proportionsanalysen in Anlage 7 	Die angesprochene gutachterliche Prüfung im Rahmen des Gutachtens zur Raumverträglichkeit aus baukultureller, denkmalpflegerischer und landschaftsästhetischer Perspektive durch Prof. Schöbel-Rutschmann befasst sich mit den Proportionen, d.h. den Größenverhältnissen von Denkmälern und Windenergieanlagen im Raum und zueinander. Gemäß dem Nachtrag (Anlage 10) führen auch Anlagen mit Gesamthöhen von 220 m bis 261 m nicht zu einer das Denkmal erdrückenden oder übertönenden Wirkung. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist daher auch mit größeren Anlagen nicht gegeben. Insofern ist eine Überarbeitung des Fachgutachtens nicht erforderlich. Zudem wurden die Landschaftsbildvisualisierungen hinsichtlich der höheren Anlagen sowie die Sichtbarkeitsanalyse unter Zugrund-	Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Einwenders zur Kenntnis und stimmt den Abwägungsvorschlägen zu. Der Umweltbericht wird hinsichtlich der Kompensationsverpflichtung für Eingriffe in das Schutzgut Landschaft durch vertragliche Vereinbarung redaktionell ergänzt. Abstimmungsergebnis 5 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen

Stand:	13.11.2024
	Spite 48

Lfd.	Einwender	Kurzinhalt der Anregungen	Abwägung	Beschlussvorschlag
Nr.		der bedeutenden Sichtstandorte" und die Fotomontagen ab Seite 36 werden aber nicht beschrieben. Die Fotomontagen ab Seite 36 berücksichtigen nicht die aktuellen Planungen. Sie sind nicht korrekt und damit irreführend.	legung der höheren Anlagentypen aktualisiert. Diese finden sich im Umweltbericht in Kapitel 9.4.6. Anhand der Landschaftsbildvisualisierungen wird deutlich, dass die Sichtanteile der geplanten WEA zum Teil deutlich durch vorgelagerte Vegetation und reliefbedingt herabgesetzt sind. Die vollständige Sichtbarkeit der geplanten Anlagen ist lediglich von exponierten Anhöhen sowie von Aussichtstürmen gegeben. Die gewählten Betrachterstandorte ermöglichen aufgrund der exponierten Lage gleichzeitig die Sicht auf die technische Vorbelastung der Infrastruktur des Nürburgrings. Weitere technische Vorbelastungen bestehen durch Mittelspannungsleitungen, bestehende Windkraftanlagen sowie Funkmasten bzw. Sendertürme. Dennoch sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch das Vorhaben in Abhängigkeit der Wirkzone in unterschiedlicher Intensität gegeben und aufgrund des Vorhabentyps nicht vermeidbar. Gemäß § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Die Festsetzung des Sondergebiets zur Windenergienutzung ermöglicht die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen moderner Bauart. Dieser Festsetzung wird unter Berücksichtigung der Abwägungsdirektive des § 2 EEG 2023 ein höheres Gewicht beigemessen als dem Schutz	

4. Änderung des Bebauungsplans "Nürburgring Grand-Prix-Strecke", Ortsgemeinde Nürburg Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Lfd. Nr.	Einwender	Kurzinhalt der Anregungen	Abwägung	Beschlussvorschlag
			der mit der Festsetzung verbundenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Die Kompensationsverpflichtung für Eingriffe in das Schutzgut Landschaft wird auf der Rechtsgrundlage von § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB in Verb. mit (einer erweiternden Auslegung des) § 200a sowie § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB nach Maßgabe einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Ortsgemeinde Nürburg und dem antragstellenden Anlagenbetreiber in Form einer Ersatzzahlung erfüllt. Die Ermittlung der Höhe der Ersatzzahlung richtet sich nach den Bestimmungen des § 7 LKompVO. Die Ersatzzahlung ist für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden. Die Ermittlung der Höhe der Ersatzzahlung sowie die umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen sind Gegenstand des städtebaulichen Vertrags. Der Umweltbericht wurde diesbezüglich in den Kapiteln 9.6.2. und 9.6.3 redaktionell ergänzt.	

Stand: 13.11.2024

Seite 49

JESTAEDT + Partner

Mainz, den 13.11.2024